Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 41 (1968)

Artikel: Balsthal : 3000 Jahre Dorfgeschichte
Autor: Sigrist, Hans
Kapitel: 3a: Unter den gnädigen Herren von Solothurn : die Herrschaft
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-324386

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dritter Abschnitt

UNTER DEN GNÄDIGEN HERREN VON SOLOTHURN

A. DIE HERRSCHAFT

Kapitel 14

Balsthal wird solothurnisch

Im Kaufbrief, den Junker Hans von Blauenstein der Stadt Solothurn ausstellte, nimmt sich der Kaufgegenstand recht grossartig aus: die Veste Neu-Falkenstein mit den zugehörigen Leuten und Gütern, Steuern und Zinsen, Twingen und Bännen, kleinen und grossen Gerichten, Zehnten und Kirchensätzen, Zoll und Geleit, Wildbännen, Fischenzen, Wasserläufen und Mühlen usw. Umso befremdender mutet dem gegenüber der bescheidene Kaufpreis an: bloss 1500 Gulden oder rund 300000 heutige Franken, während die Stadt beispielsweise 16 Jahre später für Alt-Bechburg mit dem einzigen Dörflein Holderbank das Doppelte auslegen musste. Daraus wird deutlich, dass das, was die Stadt von Hans von Blauenstein erwarb, zunächst mehr ein Anspruch als ein sicherer Besitz war, denn ihr fielen nicht nur Burg und Herrschaft Falkenstein zu, sondern auch die Streitigkeiten und Prozesse, die der von Blauenstein bisher gegen die andern Ansprecher auf die bechburgische Erbschaft geführt hatte.

Es zeigte sich indessen rasch, dass hinter dem solothurnischen Anspruch auf Neu-Falkenstein nun eine ungleich wirksamere Kraft stand, als sie vordem der Junker von Blauenstein verkörpert hatte. Die Grafen von Tierstein-Pfeffingen scheinen ihre Forderungen sogleich fallen gelassen zu haben; ihr Vetter, Graf Otto von Tierstein-Farnsburg, verbündete sich sogar mit Solothurn zur Verteidigung der gemeinsamen Interessen im Buchsgau gegen die Grafen von Kiburg, hinter denen die Stadt Bern stand. So zögerte Solothurn nicht lange, um den bisherigen blauensteinischen Vogt auf Neu-Falkenstein durch seine eigenen Vögte zu ersetzen: 1406 wird erstmals ein solothurnischer Vogt als Vorsitzender des Gerichts zu Balsthal und damit offenbar als wirklicher Herr im Thal genannt.[1] Ohne den rechtlichen Entscheid zwischen den verschiedenen Ansprüchen abzuwarten, übte die

[1] Ungedruckte Urkunde Staatsarchiv, 22. März 1406.

Stadt damit die im Kaufbrief genannten Rechte sogleich in vollem Umfange aus, ohne dass ihr jemand tatsächlich entgegentreten konnte.

Junker Hans von Heidegg war allerdings nicht bereit, die Rechte seiner Gattin Margreth von Bechburg kampflos preiszugeben. Da ihm selber die Macht fehlte, um die Stadt Solothurn zu bekämpfen, wandte er sich an das kaiserliche Hofgericht in Rottweil und erreichte dort, dass Solothurn 1403 zum ersten Mal, 1410 zum zweiten Mal in die Reichsacht erklärt wurde. Erst 1417, als Solothurn sich auch mit Bern geeinigt hatte und jede Aussicht, seine Ansprüche faktisch durchsetzen zu können, geschwunden war, erklärte sich Hans von Heidegg gegen eine Zahlung von 500 Gulden bereit, die Ansprüche seiner Ehefrau fallenzulassen und Solothurns Rechte auf Neu-Falkenstein anzuerkennen.[2]

Inzwischen hatte sich Solothurn bereits mit Erfolg bemüht, weitere Rechte in der umstrittenen Herrschaft Falkenstein zu erwerben. Das freundschaftliche Verhältnis zu Graf Otto von Tierstein ebnete den Weg zur Übernahme der Landgrafschaft, die die Tiersteiner als Erben der Froburger und Nidauer innehatten. Schon 1408 räumte der Graf der Stadt um 300 Gulden ein Vorkaufsrecht auf die Landgrafschaft im Buchsgau ein, 1411 trat er sie ihr gegen weitere 1000 Gulden kaufsweise ab, allerdings mit Ausschluss der Herrschaft Gösgen, die seinem Schwiegersohn Hans Friedrich von Falkenstein gehörte.[3] Der Kauf blieb allerdings nicht unbestritten, da auch Bern die Erwerbung dieser Landgrafschaft anstrebte, in der die von ihm bereits so gut wie gewonnenen, ehemals froburgischen Herrschaften Bipp, Erlinsburg, Bechburg und Fridau lagen. Die Eroberung des Aargaus 1415 veränderte die Situation zu Solothurns Gunsten. Es leistete der Nachbarstadt bundesgemässe Hilfe auf ihrem Siegeszug bis an die Reuss, verzichtete aber auf jeden Anteil an den eroberten Städten und Herrschaften; dafür machte Bern im Buchsgau eine ganze Reihe von Konzessionen, die sich freilich zum Teil erst nach einer Reihe von Jahren auswirkten, so auch in der Frage der Landgrafschaft.

Bevor diese endgültig bereinigt wurde, gelang Solothurn ein weiterer Schritt in der Festigung seiner Herrschaft im Thal. Nachdem die Stadt schon 1416 von Margreth von Ifental die alte Bechburg mit dem Dorfe Holderbank um 3000 Gulden erkauft hatte, trat ihr am 29. November 1420 der Freiherr Hans von Falkenstein um dieselbe Summe seine Burg Alt-Falkenstein mit allem Zubehör sowie um weitere 2000 Gulden alle bechburgischen Eigengüter im Thal und Gäu ab.[4] In dem Kauf um Alt-Falkenstein waren inbegriffen die Burg mit dem «Stedtli» darunter, die zugehörigen Leute im Thal und Gäu, der Halbteil von

[2] SW 1813, S.303.
[3] SW 1825, S.357; 1824, S.337.
[4] SW 1813, S.336.

Twing und Bann im Balsthal, der halbe Zoll zu Balsthal, die Laienzehnten im Balsthal sowie die Kirchensätze zu Matzendorf und Mümliswil. Rechtlich gelangte Solothurn damit erst jetzt in den vollen Besitz einer ganzen Anzahl von Rechten, die es praktisch schon seit 1402 ausübte, vor allem die Verfügung über den Twing und Bann und den Zoll im Balsthal.

Im Dorfe Balsthal wurde damit die Stadt Solothurn nun praktisch einziger Herr, wie ehemals die Bechburger: Gericht, Twing und Bann, Kirchensatz, Zehnten, Steuern der Eigenleute, Bodenzinse, der Zoll, die Mühle, dazu die Verfügung über Wasser und Wälder, Jagd und Fischenzen, standen alle «Schultheiss, Räten und Burgern der Stadt Solothurn» zu; ausser ihr gab es keine Herrschaft, die hier irgendwelche Rechte beansprucht hätte.

Die Erwerbung der Landgrafschaft einige Jahre später bedeutete nur noch eine mehr formelle Abrundung der vollen Herrschaft; praktisch war sie bereits von geringer Bedeutung. Nach dem Tode des Grafen Otto von Tierstein 1418 war vom Bischof von Basel der Freiherr Hans von Falkenstein mit der Landgrafschaft belehnt worden. Von ihm und seinem Sohne Hans Friedrich kauften 1426 zunächst die Städte Bern und Solothurn gemeinsam die ganze Landgrafschaft, unter Ausschliessung des Gösgeramtes. Am 7. Mai 1427 aber trat Bern freiwillig, wohl in Erfüllung der 1415 getroffenen Abmachungen, an Solothurn die Landgrafschaft im Balsthal-Thal ab, so dass auch in dieser Beziehung zu Balsthal nun nur noch Solothurn allein zuständig war; diese Vereinbarung wurde im Spätherbst desselben Jahres vom Bischof von Basel als Oberlehensherr bestätigt. Zum Verzicht auf seine Rechte fand sich das Bistum allerdings erst über 200 Jahre später, 1669, bereit, so dass eigentlich erst dieses Jahr Solothurn die uneingeschränkte Herrschaft über Balsthal einbrachte.

Formell änderte der Übergang der Herrschaft an die Stadt für die Untertanen nicht viel. Solothurn übernahm die Einrichtungen und Organe, die die Grafen von Nidau eingeführt hatten, äusserlich unverändert: auf Neu-Falkenstein zog ein solothurnischer Vogt ein, statt der frühern nidauischen und tiersteinischen Vögte; im Dorfe Balsthal waren wie zuvor ein Untervogt, ein Weibel und ein Zollner eingesetzt, und auch die Rechte, die sie ausübten, und die Forderungen, die sie an die Dorfleute stellten, blieben dem durch und durch konservativen Charakter des Mittelalters gemäss dieselben, wie von altersher.

Praktisch wurde indessen ein Unterschied gegenüber früher den Untertanen recht bald spürbar. Die frühern adeligen Herren und später ihre Vögte hatten im Gemeindebann selber gewohnt und waren schon aus diesem Grunde den Dorfleuten menschlich näher als der eine halbe Tagesreise entfernte Rat in Solothurn. Der häufige Herrschaftswechsel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und die

vielfache Abwesenheit der Herren in auswärtigen Kriegshändeln hatten anderseits die Zügel der Herrschaft einigermassen gelockert und den Untertanen eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit beschert, an die sie sich rasch gewöhnten. Die Stadt dagegen regierte aus verschiedenen Gründen sachlich nüchterner und zugleich straffer. Sie hatte ihre Herrschaften mit ansehnlichen Geldopfern erworben und trachtete deshalb darnach, alle gebotenen Einnahmequellen möglichst ungeschmälert zu nutzen. Zwischen den mächtigeren und reicheren Städten Bern und Basel eingeklemmt, war Solothurn auch darauf bedacht, seine Herrschaften mit möglichst engen Banden an die Hauptstadt zu knüpfen, und suchte deshalb, Sonderwege und Sonderrechte der einzelnen Landesteile auszugleichen und zu vereinheitlichen. Dieses Bestreben, so begründet es von Seiten der Stadt war, stiess indessen auf vielerlei Widerstände beim Landvolk, für welches das «gute alte Herkommen» unantastbar und Richtschnur aller seiner Begriffe und Wertungen war.

Im 15. Jahrhundert fliessen freilich die Quellen so spärlich, dass wir keine Anhaltspunkte gewinnen können, wie sich die Balsthaler an die Tatsache der städtischen Herrschaft gewöhnten; soweit es feststellbar ist, kam es immerhin zu keinen grössern Konflikten. Solche werden erst gegen Ende dieses Jahrhunderts sichtbar, und auch nur in wenig greifbaren Andeutungen. Wenig Konkretes erfahren wir über zwei Rebellionen der Balsthaler in den Jahren 1484 und 1495.[5] Der Auflauf von 1484 spielte sich auf der Kirchweih von Balsthal ab, wo nicht nur Einheimische, sondern Leute aus dem ganzen Thal und Gäu zusammenströmten; die Akten überliefern nur den Tadel der Räte an die Vögte auf Falkenstein und Bechburg, dass sie nicht eingriffen, aber nichts über den Anlass der Unruhen. Den Zeitumständen gemäss könnte es sich um dasselbe Problem gehandelt haben, das 1495 dann deutlicher durchscheint: die Unbotmässigkeit der Landleute gegenüber den obrigkeitlichen Massnahmen zur Eindämmung des wilden und ungeregelten Reislaufens. Es wird nämlich berichtet, dass die Balsthaler mit Gewalt versucht hätten, eine Anzahl von Knechten, vermutlich ihre Dorfgenossen, aus der Gefangenschaft zu befreien, in der sie in Laufen sassen. Möglicherweise handelte es sich dabei um Reisläufer, die über den Passwang und durch das Bistum Basel nach Frankreich gelangen wollten, auf solothurnisches Verlangen aber von den bischöflichen Amtleuten in Laufen aufgehalten wurden, denn Solothurn schickte eine offizielle Ratsbotschaft nach Balsthal, um die Unruhen zu stillen, was indessen erst nach längern Verhandlungen gelang; dieser Aufwand wäre kaum in Szene gesetzt worden, wenn es sich bei den in Laufen Gefangenen um blosse

[5] Ratsmanual rot 13, S. 569; 15, S. 500; SMR 1494, S. 63.

«Mörder» gehandelt hätte, wie die städtische Seckelmeisterrechnung behauptet.

Im gleichen Jahre 1495 hatten die städtischen Räte noch ein zweites Mal in Balsthal einzuschreiten. Der Anlass scheint in der einzigen grösseren Neuerung gelegen zu haben, die die Stadt eingeführt hatte: seit etwa 1440 legte sie den Untertanen auf dem Lande von Zeit zu Zeit eine Extrasteuer auf, die sogenannten Tellen, die nicht im alten Herkommen verankert waren. Das Vorbild lieferte offenbar Bern, doch im Gegensatz zur Nachbarstadt, die nie eine Telle erhob, ohne vorher durch Volksanfragen die Zustimmung der Landschaft eingeholt zu haben, hielt der solothurnische Rat es offenbar nicht für nötig oder dann für zu riskant, die Untertanen um ihre Meinung zu fragen, sondern verordnete einfach von sich aus. So wurde auch im Jahre 1495 die Erhebung einer Telle angekündigt, doch während vorher nie etwas von Widerstand der Betroffenen berichtet wird, kam es diesmal an verschiedenen Orten zu Unruhen, vor allem im Leberberg.[6] Ausgelöst wurden sie auch dort durch unzufriedene Soldknechte, und zuerst erklärten sich die Vogteien Falkenstein, Bechburg und Gösgen bereit, der Obrigkeit bei der Wiederherstellung der Ruhe beizustehen. Die Ausschreibung einer Telle änderte indessen schlagartig die Stimmung: die Thaler erklärten sich mit den Leberbergern und den Wasserämtern, die nun die Führung übernahmen, solidarisch und zogen mit dem Fähnlein von Falkenstein vor die Stadt. Vor allem die Ausburger, die Landleute, die das Stadtbürgerrecht besassen, gebärdeten sich besonders rebellisch; einzelne drohten sogar mit der Aufkündung ihres Bürgerrechts, was Bern prompt benutzte, um sie zu unterstützen, offenbar in der Hoffnung, dass sie dann bernische Ausburger würden. Ohne dass wir Einzelheiten erfahren, gelang es jedoch Solothurn, auch diesmal die erbosten Landleute zu besänftigen und die Ordnung wiederherzustellen.

Zwei Jahrzehnte später rief dann aber die immer mehr von den Interessen der städtischen Oberschicht geleitete Söldnerpolitik des Rates eine weitaus gefährlichere und allgemeinere Erhebung der Landschaft hervor, bei der Balsthal wiederum im Mittelpunkt der Ereignisse stand.[7] Hauptgrund der Empörung der Landleute, die sich zuerst in Bern und Luzern äusserte und dann von dort auf Solothurn übergriff, war die höchst ungleiche und als ungerecht empfundene Verteilung der Früchte der damals auf einem Höhepunkt stehenden Reisläuferei: die Landleute hatten ihre Haut zu Markte zu tragen, die grossen Pensionenherren in den Städten dagegen strichen die materiellen Gewinne ein. Im solothurnischen Gebiet wurde das erste Opfer der Volkswut

[6] Ratsmanual rot 1, S. 305; 16, S. 87, 98 f.

[7] Bruno Amiet, Die solothurnischen Bauernunruhen in den Jahren 1513 und 1514 und die Mailänder Feldzüge, Zeitschrift für Schweizergeschichte 1941.

der Wirt Conrad Stör in der Klus, der offenbar als eifriger Parteigänger der Pensionenherren galt; seine Gefangensetzung durch die Balsthaler (anfangs Juli 1513) bildete das Signal zum Aufruhr, der sich alsbald über alle Herrschaften ausbreitete.

Am 3. August erschienen über 3000 Bauern unter der Fahne von Falkenstein vor der Stadt Solothurn, um einmal alle ihre Beschwerden gegenüber der städtischen Herrschaft anzubringen und Abhilfe zu erzwingen. Die eingeschüchterten Räte erklärten sich zunächst zu Verhandlungen bereit, doch als sie feststellten, wie die anfängliche Energie und Initiative der Bauern rasch erlahmten, reduzierten sie ihre Zugeständnisse immer mehr, obwohl die bäuerlichen Forderungen an sich schon höchst bescheiden waren.

Währenddem die Unterhandlungen unter Beteiligung der Botschaften anderer eidgenössischer Stände noch im Gange waren, ging von Balsthal neue Unruhe aus. Ein solothurnischer Handels- und Finanzmann, Gerold Löwenstein, der anscheinend im französischen Solde stand, agitierte im Februar 1514 im Wirtshaus zu Balsthal gegen die damals franzosenfeindliche Politik des solothurnischen Rates und verstand es, die Balsthaler erneut aufzuwiegeln, allerdings nur soweit, dass sie eine Abordnung nach Dijon schickten, um Löwensteins Angaben zu überprüfen: Bernhard Sesseli aus der Klus und Bernhard Gerber, der sich im Jahre zuvor als Fahnenträger in der Schlacht bei Novara ausgezeichnet hatte. Da sie beide kein Französisch verstanden, gelang es leicht, sie zu düpieren; sie kehrten mit einem nichtssagenden Brief zurück, den auch in Balsthal niemand lesen konnte. Einer Abordnung des Rates verdankte die Gemeinde dann die Aufdeckung des Betruges; Löwenstein und Bernhard Sesseli mussten ins Ausland fliehen, während Bernhard Gerber offenbar seine Heldentaten als Milderungsgrund angerechnet wurden, so dass er ungeschoren davonkam.

Die Affäre Löwenstein-Sesseli scheint indessen nur ein Symptom einer tiefer gehenden Unzufriedenheit des Landvolkes gewesen zu sein. Sie hatte ihren Hauptgrund darin, dass die Bauern sich von den städtischen Räten hintergangen fühlten, denn diese hatten es geschickt verstanden, die Hauptforderung der Landleute auf Ablösung der Leibeigenschaft zu ihren Gunsten zu drehen. Die Untertanen hatten zweifellos an eine bedingungslose Aufhebung der Lasten der Leibeigenschaft gedacht. Die Stadt aber erklärte sich zwar mit dem Prinzip der Ablösung einverstanden, da die Lösung der Bindungen der einzelnen Eigenleute an ihre verschiedenen Herrschaften der allgemeinen Tendenz entgegenkam, die Unterschiede zwischen den einzelnen Untertanen auszugleichen und auszuebnen, um eine einheitliche Masse von städtischen Untertanen zu schaffen; sie liess sich aber diese Ablösung gleich doppelt bezahlen: einmal mussten die früheren jährlichen

Steuern der Eigenleute mit Geld abgelöst werden, und zwar zuerst mit dem 15-fachen, nach dem Einlenken der Bauern sogar mit dem 30-fachen Jahresbetreffnis, und sodann wurde für die neue Klasse der sogenannten Landburger eine neue jährliche Abgabe eingeführt, der sogenannte Burgerhaber, eine Abgabe von 4 Mäss Hafer pro Haushaltung, und das sogenannte Vogthuhn. Trotz ihrer Enttäuschung vermochten sich die Bauern jedoch zu keiner neuen Aktion aufzuraffen: am 13. Mai 1514 schlossen die verschiedenen Herrschaften unter Vermittlung und sanftem Druck der eidgenössischen Orte mit der Stadt einen Vergleich, der ihre ursprünglichen Forderungen nur zu einem bescheidenen Teil erfüllte, in der Hauptsache aber die Ziele und Auffassungen der Obrigkeit bestätigte.

Jede Gemeinde erhielt einen besonderen Brief, in dem ihre speziellen Beschwerdepunkte geregelt wurden. Aus diesen sogenannten Tractaten wird ersichtlich, dass die Klagen der Bauern im Grunde gar nicht weit gingen oder gar revolutionären Charakter hatten. Das Prinzip der städtischen Vorherrschaft wird in keiner Weise angefochten, alle Forderungen richten sich auf relativ geringfügige Punkte, die meistenteils mehr psychologisches als materielles Gewicht hatten.

Die Beschwerden der Gemeinde Balsthal lassen sich zum grössten Teil in zwei Hauptkategorien gliedern, die beide sich gegen das allgemeine Bestreben der städtischen Verwaltung richten, die regionalen Sonderrechte und Bräuche zu vereinheitlichen und eine straffere Verwaltungspraxis durchzuführen.[8] In gewissen Punkten kam die Stadt dem Wunsche der Landleute nach Bestätigung des alten Herkommens entgegen: sie gestand zu, dass dem Gericht von jedem Kläger 4 Mass Wein zustanden, ferner, dass die Kindbetterinnen bis zu einem Betrag von 1 Saum Wein vom Umgeld befreit seien, und dass im Erbrecht nach bernischem Brauch die Kindeskinder den Kindern gleichgestellt seien; in einem Punkt erklärte sie sich zu einem Kompromiss bereit: die Bussen von Metzgern, Wirten und Bäckern für Übertretung der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften sollen bis zu einem Betrag von 10 Schilling der Gemeinde zufallen, höhere Bussen dagegen der Stadt. Ein gewisses Entgegenkommen zeigten die Räte auch in Bezug auf die Beschwerden der Gemeinde über die härtere Verwaltungspraxis der Stadt und ihrer Organe, vor allem in Richtung auf eine Milderung ihrer finanziellen Forderungen. So wurden die Kosten einer Pfändung auf 2 Plappart, die Taxen des Weibels für Aufgebote auf 1 Plappart begrenzt; statt jedes zehnte Weidlamm musste von einem Nachwuchs von über 10 Lämmern nur eines, von einem Nachwuchs unter zehn nur in jedem dritten Jahr ein Weidlamm abgeliefert werden. Gemildert wurde auch die Gerichtspraxis, indem für kleine Frevel keine Ge-

[8] Tractaten der statt Solothurn de anno 1514, Staatsarchiv.

fängnisstrafen ausgesprochen werden sollten. Die Gerichtssässen, die sogenannten Zwölfer, wurden von der Auflage befreit, Vergehen von Dorfleuten, die sie entdeckten, obligatorisch anzuzeigen. Die Pflicht zu Fronungen für den Vogt konnte mit Geld abgelöst werden. In anderen Punkten beharrte dagegen die Obrigkeit auf ihren Forderungen. So behielt sie sich gegen die bäuerlichen Ansprüche das Jagdrecht allein vor; die Pflicht der Gemeinden zum Unterhalt der Strassen wurde bekräftigt. Die Einsprache der Gemeinde, dass die Aburteilung von Verbrechen wie von altersher an ihrem Hochgericht und nicht in Solothurn erfolgen solle, wurde nur scheinbar angenommen mit der vagen Zusicherung, dass das Gericht in Balsthal oder in Solothurn abgehalten werden könne. Abgewiesen wurde auch die erste Klage der Gemeinde, die sich gegen die Schmälerung ihrer Allmenden durch allzu weitgehende Bewilligungen von Einschlägen durch die Räte richtete, ebenso die Forderung der Gemeinde, dass wenigstens die Zinse der Einschläge in den «Dorfseckel» fliessen sollten, nicht in die Kassen der Obrigkeit. Als einziges Zugeständnis verpflichtete sich die Stadt, der Gemeinde aus diesen Zinsen jährlich 1 Pfund zum Unterhalt ihrer «Zitglogken» beizusteuern.

Trotz dieses recht beschränkten Entgegenkommens der Stadt gegenüber ihren Wünschen fügten sich die Balsthaler zunächst in die neue Ordnung. 158 Bürger und Bürgerssöhne von Balsthal schworen den neuen Eid der Ausburger, der das Landvolk zu unbedingtem Gehorsam gegenüber der städtischen Herrschaft verpflichtete und jede neue Auflehnung gegen die Räte streng untersagte. Bis zum 11. November 1516 bezahlten sie auch die Kosten der Ablösung der Leibeigenschaft, die allerdings in Balsthal keine neuen Verhältnisse schuf, da die Dorfleute ja schon zuvor nur der Stadt Solothurn gegenüber verpflichtet gewesen waren.

Als 1525 vom Schwarzbubenland her neue Unruhe unter dem solothurnischen Landvolk ausbrach, schloss sich freilich auch Balsthal an, aber nicht mehr in der führenden Rolle wie 1513/14.[9] Der Erfolg war auch noch kümmerlicher als damals. Abgesehen von der Bestätigung einiger bereits in den Tractaten von 1514 gemachten Zugeständnisse wurden alle Forderungen der Bauern abgewiesen: der Wunsch, dass das aus Zehnten und Bodenzinsen bezogene Korn in Balsthal eingelagert werde, statt nach Solothurn abgeführt, die Forderung, dass die Weibel von der Gemeinde ein- und abgesetzt würden, statt von der Obrigkeit, das Begehren, dass Allmenden und Hochwälder den Gemeinden überlassen würden, ebenso das Recht, Wasserläufe zur Bewässerung der Matten abzuleiten, das sogenannte «Vachen». Überall beharrte die Stadt auf ihren erkauften Rechten und die Bauern gaben,

[9] Hans Haefliger, Solothurn in der Reformation, S. 21 ff.; Separatdruck aus JsG 1943/44.

mehr oder weniger murrend, ihren Widerspruch auf. Von einem prinzipiellen Widerstand gegen die Herrschaft der Stadt war in der Folge nicht mehr die Rede; sehr rasch wurde diese als Selbstverständlichkeit anerkannt und nicht mehr angefochten.

Kapitel 15

Die Vertreter der Stadt

Obwohl es nur eine halbe Tagesreise von Balsthal nach Solothurn war, standen die die städtische Herrschaft verkörpernden Räte, die sich später dann als die «Gnädigen Herren und Obern» titulieren liessen, dem gewöhnlichen Dorfbewohner schon recht ferne. Der unmittelbar sichtbare, sozusagen täglich in Erscheinung tretende Vertreter der Obrigkeit war der Vogt auf Neu-Falkenstein, der sich seit dem 17. Jahrhundert als «wohledler, wohlweiser, fürsichtiger, vornehmer, gnädiger Junker Landvogt» anreden liess. Dem pompösen Titel entsprach freilich die Wirklichkeit seiner Stellung nur in begrenztem Masse, noch weniger allerdings die im 19. Jahrhundert übliche Auffassung von den bösen, ausbeuterischen und volksfeindlichen Landvögten vom Gessler-Typus. In den 296 Jahren, da rund 90 Vögte auf Neu-Falkenstein sassen, blieb diese Stellung freilich nicht unverändert, was auch ihre Beziehung zu den Untertanen nicht unberührt liess.

Der erste bekannte Vogt auf Falkenstein, Henselin Geburo, war ein Schuhmachermeister, der zweite, Heintzmann Reiber, vermutlich Schneidermeister, der dritte und vierte, Claus von Buchegg und Ulrich Ostermond, waren Metzger, und so wurden auch ihre Nachfolger bis gegen 1500 mit wenigen Ausnahmen aus dem Handwerkerstand entnommen, der damals die Mehrheit der Räte stellte. Es mag dies mit ein Grund dafür gewesen sein, dass gerade die wohlhabenden Dorfmagnaten von Balsthal sich nicht selten recht aufsässig und widerborstig gegen einen Vertreter der Obrigkeit stellten, den sie sozial als unter ihnen stehend einschätzten. Im 16. Jahrhundert trat dann hier ein Wechsel ein: die reichen und einträglichen Vogteien, zu denen auch Falkenstein als räumlich ausgedehnteste zählte, wurden immer mehr von den führenden Familien der grossen Söldnerführer und Pensionenherren, aus denen allmählich das Patriziat erwuchs, für ihre Angehörigen reserviert, und die meisten Vögte auf Falkenstein treffen wir später in Solothurn in den höchsten Staatsstellen wieder. Der Glanz ihrer Familien blendete auch die Bauersleute auf dem Lande und flösste ihnen unwillkürlich Ehrfurcht und gehorsame Unterwürfigkeit ein, die auch den Vögten als ihren Gliedern gezollt wurde, unangesehen der Person und Fähigkeit des einzelnen Vogtes.

Seit dem 17. Jahrhundert standen die Vögte in einer eigenartigen Zwischenstellung zwischen den Räten in Solothurn und dem Landvolk. Für das gewöhnliche Volk war der gnädige Junker von der Aura der obrigkeitlichen Autorität umgeben und genoss entsprechend hohes Ansehen. Die Räte liessen es sich auch angelegen sein, nach aussen dieses Ansehen ihrer Vertreter zu stärken; so wurde 1612 der bisherige Brauch, dass die Landleute den Vogt in althergebrachter Treuherzigkeit duzten, ausdrücklich verboten.[1] Trotzdem gab es häufig genug Widerspenstige und Unbotmässige, die dem Vogt recht trotzig begegneten und mit seiner Würde wenig Umstände machten, vor allem gerade bei den angeseheneren und wohlhabenderen unter den Dorfleuten. Dazu trug wohl nicht wenig bei, dass die Vogteistellen für den Patrizier meist als Sprungbrett für eine höhere Karriere galten, so dass vorwiegend junge Leute, zwischen 20 und 30 Jahren, als Vögte auf der Landschaft amteten, die schon wegen dieser Jugendlichkeit gewisse Schwierigkeiten hatten, sich durchzusetzen, und auch aus Mangel an Erfahrung manche Ungeschicklichkeit begingen. Außerdem war den Untertanen natürlich nicht unbekannt, dass der Vogt praktisch sehr geringe Mittel hatte, seinem Willen Nachachtung zu verschaffen; meist blieb ihm nichts anderes übrig, als gegen Ungehorsame und Aufsässige die Hilfe der Räte in Solothurn anzurufen. Doch auch hier wurden sie für unsere Begriffe erstaunlich kurz gehalten; schnell und oft waren die Gnädigen Herren bereit, den Vogt selber zu rügen, wenn er sich die geringste Nachlässigkeit oder falsches Vorgehen zuschulden kommen liess, und der Ton ihres Tadels war dabei recht schulmeisterlich. So waren die Vögte herzlich froh, wenn die Untertanen ihnen keine Schwierigkeiten bereiteten und sie in Ruhe die unumgänglichen Amtspflichten erfüllen liessen. Besonders das Verhältnis der Vögte zu der ihnen am nächsten liegenden Balsthaler Bevölkerung war im allgemeinen recht friedlich, zum Teil sogar fast familiär. Gesucht waren die gnädigen Junker und ihre Gattinen vor allem als «Götti» und «Gotte», was sich in den Pfarrbüchern vor allem dann bemerkbar macht, wenn ein Vogt mit einem etwas ungewöhnlichen Namen auf Neu-Falkenstein residierte; so erlebte Balsthal während der Amtszeit des Vogtes Robert Wallier fast eine Inflation von kleinen Roberten, während dieser Name vorher überhaupt nie vorgekommen war. Allzu enge Intimität der Vögte mit der Dorfbevölkerung wurde allerdings von der gestrengen Obrigkeit auch nicht gerne gesehen; so wurden besonders zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges zwei Vögte, Viktor Byss und Petermann Müntschi, von Solothurn aus scharf verwarnt, weil sie zuviel in den Balsthaler Wirtshäusern sassen, mit den Dorfleuten tranken und die

[1] Hans Jakob vom Staal d. J.: Secreta Domestica vom Stallorum, in Zentralbibliothek, zum Jahre 1612.

Jugend zum Tanze verführten.[2] Sehr selten kam es dagegen vor, dass von Seiten der Dorfbevölkerung ernsthafte Klagen gegen einen Vogt vor den Räten angebracht wurden; auch hier wurde eine gewisse Lokkerung der hergebrachten guten Sitten vor allem zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges spürbar. Gegen den Schultheissensohn Urs Brunner wurde schon wegen seiner Willkür geklagt, bevor er wegen seiner Rolle im Kluserhandel abgesetzt werden musste; sein Nachfolger Viktor vom Staal, der Sohn des berühmten Venners Hans Jakob vom Staal, wurde ebenfalls nach drei Jahren abberufen, da die Untertanen zahlreiche Klagen gegen ihn vorzubringen hatten.[3] Im Allgemeinen aber bietet die lange Reihe der Vögte auf Falkenstein ein eher einförmiges Bild ohne auffallende Farben; die allermeisten waren brave Verwaltungsbeamte, die schlecht und recht ihre Pflicht taten, ohne sich positiv oder negativ merkbar auszuzeichnen.

Die Aufgaben der Vögte waren an sich recht mannigfaltig, doch ihre praktische Durchführung konnte kaum zu einer Überlastung mit Amtsgeschäften führen. In erster Linie hatten sie darüber zu wachen, dass den Rechten der Obrigkeit in jeder Hinsicht Genüge getan wurde; es war dies eine Aufsicht, die ein tatsächliches Eingreifen nur in den relativ seltenen Fällen verlangte, da von Seiten der Untertanen die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Herrschaft mangelhaft erfolgte oder gar verweigert wurde. Vor allem hatte der Vogt für den ordentlichen Eingang aller Steuern und Abgaben zu sorgen; er übte die Aufsicht über das Gerichtswesen aus und hatte Anordnungen zu treffen, dass die Strassen und die obrigkeitlichen Gebäude: Schlösser, Pfarrhäuser, Kornhäuser, auch die Brücken, in gutem baulichen Stande erhalten wurden. Er hatte dafür zu sorgen, dass die obrigkeitlichen Mandate von den Kanzeln verlesen wurden und musste diese Mandate sammeln; er kontrollierte die Rechnungen der Kirchen und der Waisenvögte. Bis etwa 1670 war er auch militärischer Vorgesetzter seiner Vogtei und hatte sich regelmässig durch Musterungen und Harnischschauen über den Stand der Wehrbereitschaft seiner Mannschaft zu vergewissern. Schliesslich übte er die Aufsicht über die Hochwälder aus und hatte gegen Verletzungen des obrigkeitlichen Jagdrechts einzuschreiten. Neben dieser Wahrung ihrer Rechte verlangten die Räte von den Vögten aber auch eine genaue und rasche Orientierung über alle aussergewöhnlichen Vorkommnisse innerhalb ihrer Herrschaften, aber auch in den anstossenden Gebieten der benachbarten Stände. Die meisten dieser Aufgaben übte der Vogt indessen nicht selber aus, sondern hatte nur seine Untergebenen einzusetzen und anzuweisen, so dass er persönlich meistens gar nicht in Erscheinung trat. In direkten Kontakt

[2] Ratsmanual 1631, S.494 ff.; 1626, S.397; Vogtschreiben Falkenstein 38, S.185 f. Eggenschwiler, Freiherren von Bechburg II, S.24.

[3] RM 1631, S.494 ff; Actenbuch Falkenstein V, S.176.

mit den Untertanen führte ihn vor allem eine weitere Aufgabe: die Entgegennahme von Bittgesuchen, Forderungen und Beschwerden einzelner Untertanen oder ganzer Dorfschaften an die Obrigkeit, die nicht direkt an die Räte angebracht werden durften, sondern zuerst dem zuständigen Vogt unterbreitet werden mussten, der sie entweder nach Solothurn weiterleitete oder aber den Gesuchsteller mit einem sogenannten Vorschreiben versah, mit dem er dann vor den Räten erscheinen durfte.

Der Hauptgrund, warum die Vogtstellen unter den jungen Patriziern so begehrt waren, lag darin, dass dem Vogt aus seinen verschiedenen Funktionen recht ansehnliche Einkünfte zuflossen. Seine Entlöhnung geschah in der Weise, dass er von allen obrigkeitlichen Einkünften, die er aus seiner Vogtei einzog oder einziehen liess, einen bestimmten Teil für sich behalten durfte. So musste er von den eingehenden Zehnten in Korn zunächst eine Hälfte nach Solothurn an die städtischen Kornhäuser abliefern, aus der andern die Kompetenzen der Pfarrherren und anderer Berechtigter ausrichten; den Rest aber konnte er behalten und auf seine Rechnung verkaufen, was in einigermassen guten Jahren ungefähr einen Drittel des gesamten Eingangs ausmachte. Dazu fiel ihm erst noch der sogenannte Burgerhaber allein zu. Ähnlich wurde es mit den Bareinkünften gehalten, die ihm aus Bodenzinsen, Gebühren von Einzug und Abzug, das heißt von neuen Bürgern oder von Auswanderern, an Schirmgeldern der Hintersässen, an Gerichtsbussen, an Umgeld, Tavernenzinsen, Trattengeld für Viehausfuhr und Stocklose für Bauholz zuflossen. Daraus hatte er die Löhne der Unterbeamten zu bezahlen, die obrigkeitlichen Gebäude zu unterhalten, Unterstützungen an Arme auszurichten, auch die Schützengaben zu bezahlen, und schliesslich den Seckelmeistern in Solothurn jedes Vierteljahr eine Pauschalsumme, das sogenannte Fronfastengeld, zu überweisen; was darüber hinaus übrig blieb, durfte er ebenfalls behalten. Sodann gab es eine Reihe von Einkünften, die ihm zum vornherein überlassen blieben. Dazu gehörte in erster Linie die Nutzung der Schlossgüter, die im Falle von Neu-Falkenstein recht ansehnlich waren: vor der Burg stand dem Vogt die ausgedehnte Schlossmatte zu, auf der eine Scheune mit Knechtenwohnungen stand; hinter der Burg verfügte er über den stattlichen Hof Lobisey. In der zweiten Hälfte des 17. und der ersten des 18. Jahrhunderts wurden von verschiedenen Vögten noch ansehnliche Güter zum Schlossgut hinzugekauft, und zwar alles Matten, da die Vögte die einträglichere Viehzucht, vor allem die Pferdezucht, dem Ackerbau vorzogen: 1645 kaufte Vogt Petermann Müntschis Nachfolger, diesem eine Matte um nicht weniger als 900 Gulden ab; da 1676 von Hans Jakob von Burg von Balsthal 40 Jucharten hinter dem Schloss um 300 Gulden gekauft wurden, muss Müntschis Matte noch merklich grösser gewesen sein, auch wenn es

sich hier um gutes Mattland, dort eher um Weiden handelte. Ungefähr gleichzeitig kam auch eine Matte eines Urs Schärer zum Schlossgut, die an die Schlossmatten vor der Fluh anstiess. 1717 wurde eine weitere Matte hinter dem Schloss von Josef Brunner gekauft um 400 Gulden, und 1742 wurde schliesslich noch ein Einschlag von der Allmend hinter dem Schloss zum Schlossgut geschlagen.[4] Insgesamt umfasste das Schlossgut schliesslich, zusammen mit dem gesondert verpachteten Hof Lobisey, gegen 200 Jucharten Matten, Weiden und Waldungen, bot also allein schon dem Vogt ansehnliche Einkünfte. Ausser dem bereits genannten Burgerhaber stand ihm auch der Futterhaber zu, eine Abgabe, die schon zur Feudalzeit dem Inhaber der Vogtei ausgerichtet wurde. An Bargeld gehörten dem Vogt die sogenannten Pfennigzinse, das heisst alle in Geld bestehenden Bodenzinse, ferner ein Drittel der kleinen Gerichtsbussen und schliesslich alle Gebühren, die er für spezielle Verrichtungen verlangen konnte: Augenscheine, Beurkundungen, Ausstellungen von Briefen, Teilnahme an wichtigen privaten Rechtsakten usw. Im ganzen kam der Vogt im Durchschnitt auf ein Einkommen, das rund 40000 heutigen Franken gleichgesetzt werden kann, was ihm bei sparsamem Haushalten ansehnliche Ersparnisse erlaubte. Trotzdem waren die meisten Vögte in der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Obrigkeit erstaunlich saumselig, was zu manchen Beschwerden der Räte Anlass gab, aber um so weniger abgestellt werden konnte, als diese gerne ein Auge zudrückten und Nachlass gewährten, wenn ein Vogt nur lange genug mit seinen Zahlungen zuwartete.

Imposantes äusseres Symbol der Stellung des Vogtes war das stolz über dem Dorfe und dem ganzen Thal thronende Schloss Neu-Falkenstein. Seine innere Ausstattung entsprach indessen keineswegs dem Bild, das man sich gerne von aristokratischer Lebensführung macht.[5] Der Hauptgrund hiefür lag darin, dass die Amtszeit der einzelnen Vögte zu kurz war, um diese zu grössern baulichen Aufwendungen zu ermuntern; sie betrug bis 1545 drei Jahre, nachher sechs. Die Stadt selber sorgte nur für die militärische Ausrüstung ihrer Burgen; im übrigen hatte der Vogt die Kosten des Unterhalts zu bestreiten und musste natürlich auch für Neubauten aufkommen, wenn er solche unternahm. So blieb die Burg in der Hauptsache in dem Zustand erhalten, wie sie Solothurn von Hans von Blauenstein erworben hatte, und die Vögte beschränkten sich meistenteils darauf, die allernotwendigsten Reparaturen auszuführen, damit die Gebäude nicht zerfielen. Es scheint auch, dass die Vögte von Anfang an nicht die ganze weitläufige Burganlage bewohnten, schon der Möblierung wegen. Das

[4] Vogtschreiben Falkenstein 38, S. 185.

[5] Sigrist Hans: Neu-Falkenstein im 18. Jahrhundert, Jurablätter 1954.

zum Schloss gehörige Mobiliar beschränkte sich nämlich auf wenige alte Stücke, die der eine oder andere Vogt hatte stehen lassen; alles übrige, was er benötigte, musste jeder Vogt bei seinem Amtsantritt aus Solothurn mitbringen und nahm es natürlich bei seiner Abreise wieder mit. So blieb die ursprüngliche, östliche Burg offenbar überhaupt unbewohnt; die Vögte hausten nur in der etwas jüngern westlichen Burg um den Bergfried herum, und benutzten überdies die paar Wirtschaftsgebäude auf der untern Terrasse, hinter dem Torhaus. Benutzt wurde auch die in unbekannter Zeit errichtete Schlosskapelle unterhalb der alten Burg, denn zum «Hofstaat» des Vogtes gehörte jeweils auch ein Kaplan oder ein Kapuziner. Als eigentliche Wohnung stand dem Vogt und seiner Familie zunächst offenbar nur der dreigeschossige Palas vor dem Bergfried zur Verfügung. Das Gesinde war im westlich anstossenden Küchengebäude untergebracht. Für seine amtlichen Audienzen benutzte der Vogt den Rittersaal auf der Nordseite, doch beklagten sich noch 1594 die Untertanen, dass der Vogt sie für Einzelaudienzen diskreterer Natur im Hühnerhaus unter dem westlichen Turm empfange.[6] Anscheinend im Anschluss an diese Klagen erfolgten dann um 1600, unter dem Vogt Gedeon vom Staal, die ersten Neubauten: Das Küchengebäude wurde aufgestockt und östlich an den Palas ein weiteres Gebäude mit einer Audienzstube angebaut. Wie einfach die Verhältnisse auf dem Landvogteischloss trotzdem noch blieben, schildert anschaulich der spätere Schultheiss Hans Jakob vom Staal in seinem Tagebuch.[7] Als er einmal mit seiner Verwandtschaft zu einem Besuch auf Falkenstein eingeladen wurde, gab es nur für die weiblichen Gäste Betten; die Herren dagegen, unter denen sich neben angesehenen Solothurner Ratsherren zwei vornehme Basler Domherren und der bischöfliche Landvogt zu Delsberg befanden, mussten sich damit begnügen, auf Bänken, Truhen und Strohmatten auf dem Boden zu nächtigen, einzig mit ihren Mänteln zugedeckt. An der gleichen Stelle erfahren wir, dass es damals noch keinen richtigen Fahrweg auf das Schloss gab, bloss einen Reitpfad. Um 1640 errichtete dann der Vogt Petermann Müntschi eine neue Brunnleitung auf die Burg und über dem Brunnen, östlich anschliessend an vom Staals Erweiterungsbau, einen grössern Wappensaal.[8] Der alte Rittersaal auf der Nordseite wurde fortan nicht mehr benutzt und diente offiziell als Zeughaus, doch war seine Ausrüstung mehr als kärglich: ein Inventar von 1743 nennt 3 Doppelhaken, eine Art Gewehr, sodann zwei «Stückli», also kleine Kanonen, ferner zwei brauchbare und zwei unbrauchbare Mör-

[6] Ratsmanual 1645, S.20, 41, 154; 1676, S.179; 1717, S.296; Vogtrechnung Falkenstein 1700, S.9; Vogtschreiben Falkenstein 56, S307; 46, S.233.

[7] Vogtschreiben Falkenstein 38, S.195, 251, 257; Hartmann Alfred, Junker Hans Jakob vom Staal, Solothurn 1861, S.1 ff.

[8] Haffner, Schauplatz II, S.353; Vogtrechnung Falkenstein 1640, 1641, 1642, 1644.

ser, ein Fässchen voll Pechringe und an Munition ausser einem Fässchen Pulver 411 Musketenkugeln und 122 Kanonenkugeln, im ganzen also keine imposante Bewaffnung.[9] Ungefähr zur gleichen Zeit klagt der Vogt Urs Viktor Schwaller, dass er mit seiner ganzen Familie in der Audienzstube hausen müsse, da die eigentliche Vogtswohnung der Wanzen wegen unbewohnbar sei.[10] In der Folge scheinen dann doch einige Verbesserungen im Sinne einer komfortableren Ausstattung der Wohnung des «gnädigen Junkers» vorgenommen worden zu sein, zum Teil allerdings auf Kosten des Paters Kapuziner, der sein Stübli über dem Audienzzimmer dem Vogt abtreten musste und in den Westturm über dem ehemaligen Hühnerhaus verwiesen wurde; sein früheres Zimmer wurde nun zum offenbar im zeitgemässen Rokokostil ausgeschmückten «Blauen Zimmer»; vielleicht befanden sich hier die heute im Zetter-Haus in Solothurn hängenden hübschen Supraporten. Rund zweieinhalb Jahrhunderte aber hatten sich die Vögte mit Verhältnissen begnügen müssen, die uns vom heutigen Standpunkt aus überaus primitiv erscheinen.

Noch bescheidenere Ansprüche in dieser Hinsicht durfte freilich der zweite obrigkeitliche Repräsentant in Balsthal stellen: der Landschreiber auf Alt-Falkenstein. Als die Stadt Solothurn 1420 die Burg übernahm, wusste sie zunächst nicht recht, was sie damit anfangen sollte. Immerhin bestimmte man einen besoldeten Burgknecht, der auf der Burg wohnte und dafür zu sorgen hatte, dass sie nicht allmählich zerfiel oder gar von den Umwohnern ausgeplündert wurde. Eine nützliche Verwendung fand man für die inzwischen trotz der Burgknechte ziemlich baufällig gewordene Burg erst um 1560: sie wurde zum Amtssitz des neu ernannten Landschreibers für die Herrschaft Falkenstein und das Obere Amt Bechburg, also für die heutige Amtei Thal-Gäu, bestimmt.[11] Die Schreiber übten in der Hauptsache die Funktionen der heutigen Notare aus; vor allem stellten sie die damals für jeden rechtlichen Akt erforderlichen Urkunden aus. Während man in der Stadt Solothurn schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts nur juristisch gebildete Schreiber zuliess, blieb auf der Landschaft das Urkundenwesen noch bis ins 16. Jahrhundert hinein ziemlich ungeordnet. Als Schreiber wirkten vielfach die Pfarrherren, daneben allerhand mehr oder weniger seriöse Leute, die schreiben konnten, auch wenn sie nur über rudimentäre Rechtskenntnisse verfügten. Dies führte natürlich zu manchen Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten, so dass die Obrigkeit allmählich doch die Notwendigkeit einsah, auch auf dem Lande das Schreiberwesen zu ordnen und fest zu organisieren. 1511 wird erstmals ein amtlich bestellter Schreiber im Thal erwähnt, der in

[9] Vogtschreiben Falkenstein 55, S. 417.
[10] Vogtschreiben Falkenstein 54, S. 399, 417.
[11] Sigrist Hans, Die Landschreiber zu Klus, Heimat und Volk 1958, Nr. 11.

Balsthal wohnte, doch hatte er noch lange gegen die Konkurrenz der Pfarrer und der sogenannten «Winkelschreiber» zu kämpfen, die sich das finanziell recht einträgliche Urkundengeschäft nicht nehmen lassen wollten. Erst 1562 wurde das Amt des Landschreibers offiziell geschaffen und mit dem Monopol für alle Schreiberarbeiten ausgestattet; als erster Landschreiber zog der bisherige Unterschreiber zu Olten, Wilhelm Baby, auf dem Kluser Schloss ein, das mit der Zeit im Volke nur noch das «Schreiberschloss» genannt wurde.

Die Funktionen des Landschreibers waren recht vielgestaltig. Er besorgte zunächst die Verurkundung aller Käufe, Tauschverträge, Eheverträge, Erbteilungen, Inventare, Gült- und Schuldbriefe und anderer zivilrechtlicher Akte; nur die Testamente durften nur vom Stadtschreiber in Solothurn ausgefertigt werden. Sodann führte er die obrigkeitlichen und die Kirchen-Urbare, die Kirchen- und Waisenrechnungen sowie die Gerichtsprotokolle. Er hatte die Aufsicht über alle Ganten und Steigerungen sowie über die Zehntverleihungen; er stellte auch Fürschreiben an die Räte und Pässe aus. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Vogtes hatte er als dessen Stellvertreter zu amten. Schliesslich hatte er sein Schloss zu erhalten und bei Feuersbrünsten oder kriegerischen Bedrohungen durch Mörserschüsse Alarm zu geben. Als ordentliches Honorar bezog er vom Vogt bloss 8 Malter Korn und zwei Malter Hafer. Dazu stand ihm ein kleiner Landwirtschaftsbetrieb zur Nutzung zur Verfügung, der ursprünglich nur Wald und Weide am Bisiberg umfasste. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde die sogenannte Schreibermatte vor dem Bisiberg dazu erworben, auf der auch eine Scheune errichtet wurde. Erst 1790 wurde das Gütlein noch einmal um die Sagmatte vergrössert, blieb aber auch jetzt noch viel kleiner als das Schlossgut des Vogtes auf Neu-Falkenstein. Sein Haupteinkommen bezog der Landschreiber aus den Sporteln für seine Amtsgeschäfte, die recht ansehnlich waren. Allerdings war diese Art der Entlöhnung mit manchen Widerwärtigkeiten verbunden und bewirkte vor allem, dass der Landschreiber bei den Untertanen wenig beliebt war. Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts klagte ein Landschreiber über die heimliche Konkurrenz der Geistlichen und Winkelschreiber; häufig hatten sich die Landschreiber zu beschweren, dass die Landleute ihnen ihre Taxen nur teilweise bezahlten oder sie überhaupt darum zu betrügen suchten. Im grossen Bauernkrieg von 1653 war es denn auch nicht der Vogt, sondern der Landschreiber, der von den Bauern bedroht und fast aus dem Fenster seines Schlosses gestürzt wurde. Trotz des ansehnlichen Einkommens erhoben deshalb die vornehmern Patrizierfamilien erst im 18. Jahrhundert, zur Zeit ihres Niedergangs, Anspruch auf die Landschreiberstelle; vorher überliessen sie sie mehr bürgerlichen Anwärtern, allerdings auch nur Stadtbürgern. Ein einziger Landschreiber, Hans Brunner, der von 1606 bis 1617 amtete,

war vermutlich ein Einheimischer von Balsthal. Schon vor ihm, zu Ende des 16. Jahrhunderts, war der Geschäftsbetrieb des Landschreibers so umfangreich geworden, dass er regelmässig noch einen Unterschreiber besolden musste; auch diese Unterschreiber waren meist Stadtbürger, enthielten sich zum Teil aber auch nicht, ihrem Vorgesetzten private Konkurrenz zu machen.

Obwohl die meisten Landschreiber wesentlich länger auf ihrem Schlosse hausten, als die Vögte – nicht wenige 20 und mehr Jahre, einer sogar fast 40 – taten sie für den Unterhalt der Burg noch weniger. Neubauten wurden überhaupt keine unternommen; der Umfang, wie ihn die Stadt Solothurn 1420 übernahm, blieb unverändert, und nur die allernotwendigsten Reparaturen wurden ausgeführt. Auch im Innern war die Wohnung offenbar noch primitiver eingerichtet als auf Neu-Falkenstein, und noch kärglicher war auch die Bewaffnung; sie scheint bloss in einem kleinen Geschütz für die Alarmzeichen bestanden zu haben, das im 18. Jahrhundert auch noch fehlte; trotzdem wurden 1695 Projekte für ein neues Zeughaus auf dem Schloss erwogen, allerdings offenbar nicht ausgeführt.

Rätselhaft ist, wie das Kluser Schloss zu dem neuen Namen «Blauenstein» kam, der sich schon in Franz Haffners Chronik 1665 findet, doch erst seit etwa 1730 auch zum offiziellen Namen des Landschreiberei-Schlosses wurde. Vielleicht lag hier eine irrtümliche Erinnerung an Rutschmann und Hans von Blauenstein vor, die Ende des 14. Jahrhunderts Herren auf Neu-Falkenstein waren, doch von wem der Irrtum ausging, bleibt unbekannt.

Vogt und Landschreiber waren die beiden einzigen Repräsentanten der städtischen Herrschaft, die von Solothurn aus nach Balsthal geschickt wurden. Neben ihnen wählten die Räte aber auch noch aus der Gemeinde eine Anzahl von Beamten, die sie mit der Wahrung ihrer Interessen betrauten. Die wichtigste Persönlichkeit unter ihnen war der Untervogt, der in gewisser Hinsicht sogar einflussreicher als der gnädige Junker auf seinem stolzen Schlosse war. Er befand sich schon dadurch gegenüber seinem Vorgesetzten im Vorteil, dass er auf Lebenszeit gewählt wurde, während die Vögte alle sechs Jahre wechselten. Obwohl er von der Obrigkeit eingesetzt wurde, galt er doch auch als offizieller Vertreter und Vertrauensmann der Dorfgemeinde; seine Autorität unter seinen Dorfgenossen erscheint kaum jemals angezweifelt, und auch die Gnädigen Herren in Solothurn begegneten ihm mit auffallender Rücksicht und Achtung, im Gegensatz zu den oft recht unsanft geschulmeisterten Obervögten.

Dies war freilich nicht immer so. Bis in die Reformationszeit hinein wird selbst aus den so spärlichen Quellen eine deutliche Spannung zwischen den Dorfbewohnern und den Untervögten sichtbar. Diese galten als ausgesprochene Werkzeuge der noch keineswegs unange-

zweifelten städtischen Herrschaft; es meldeten sich denn auch eher kleinere Leute zu dem Amte, während die reichen Dorfmagnaten in trotziger Opposition verharrten und ihren Ingrimm über die städtische Bevormundung mit Vorliebe gerade gegenüber den am nächsten erreichbaren Vertretern der Stadt, den Untervögten, ausliessen. In der Nachreformationszeit änderte sich dann dieses Verhältnis. Der dreimalige Triumph der Stadt: 1513/14, 1525 und in der Reformation, scheint die Dorfleute endgültig von der Nutzlosigkeit weiteren Widerstands überzeugt zu haben, und in rascher Wendung suchte die Dorfaristokratie sich nun mit den städtischen Räten möglichst gut zu stellen, um wenigstens ihre Macht im Dorfe zu wahren. Auf der andern Seite nahm aber auch die Stadt gerne die Mitarbeit dieser dörflichen Autoritäten an, einmal weil ihr Einfluss auf die Dorfgenossen damit auch der Stadt zugute kam, dann aber auch, weil der eigene Wohlstand die Grossbauern und Wirte vor manchen Versuchungen bewahrte, die an einen armen Schlucker in Gestalt von Bestechungen oder andern unlautern Bereicherungsmöglichkeiten herantreten konnten. So finden wir von da an nur noch die wohlhabendsten Dorfbewohner als Untervögte in Funktion, vor allem die Wirte auf den grossen Gasthöfen: Rössli, Kreuz, Löwen und später auch Hirschen, dazwischen begüterte Bauern. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts, als die Macht des städtischen Patriziats selber im Schwinden war, traten auch in der Besetzung der Untervogtsstelle wieder kleinere Leute hervor, ein Färber und ein Schreiner, während die reichsten sich wieder der Opposition zuwandten. In dieser Zeit wurde auch der einzige Untervogt gewählt, der entgegen dem uralten Brauch – wie ausdrücklich gesagt wird – nicht aus Balsthal, sondern aus Mümliswil stammte.

Der erste der sozusagen aristokratischen Untervögte war der 1543 als Nachfolger des Wagners Mathis von Arx gewählte Grossbauer und Löwenwirt Wolfgang Zeltner, genannt Töupi, dessen Familie schon im 15. Jahrhundert enge Beziehungen zur Stadt unterhalten hatte. Bereits auf ihn folgte aber 1577 der erste Vertreter des Geschlechts, in dem die Untervogtswürde für mehr als anderthalb Jahrhunderte – mit zwei relativ kurzen Unterbrechungen – gleichsam erblich wurde: Christoffel Brunner, Grossbauer und Kreuzwirt. Gerade die Selbstverständlichkeit, mit der die Würde des Untervogts fortan auf einen Brunner fiel, musste natürlich ein stark ausgeprägtes Selbstgefühl dieser eigentlichen «Dorfkönige» nähren, das zuweilen auch in bäuerlichen Hochmut und ausgesprochene Halsstarrigkeit und Eigensinn ausarten konnte. Manch ein bestandener Untervogt liess auch das junge Herrchen, das ihm als Obervogt vorgesetzt war, recht deutlich spüren, bei wem im Grunde die höhere Autorität lag. Aber auch gegen die Gebote und Verordnungen der Gnädigen Herren in Solothurn bezeigten die Untervögte nicht immer den gebührenden Respekt, son-

dern setzten sich zuweilen ganz ungescheut und in offener Geringschätzung über sie hinweg. Wie langmütig die Räte gegenüber solchem Trotz waren, zeigt sich besonders am Beispiel des jüngern Christoffel Brunner, der zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges rund vier Jahrzehnte lang, am längsten von allen seinen Amtskollegen, als Untervogt amtete, obwohl er sich mehrfach schwerste Unbotmässigkeiten und Respektlosigkeiten zuschulden kommen liess und deshalb auch mehrmals, aber immer nur auf kurze Zeit, im Amte eingestellt wurde.[12]

Der Aufgabenkreis des Untervogtes war ein dreifacher. In erster Linie war er Vorsitzender des ordentlichen Dorfgerichts, des sogenannten Wochengerichts; der Obervogt übernahm nur in aussergewöhnlichen Fällen den Vorsitz. Als erster unter den Zwölfern hatte er auch verschiedene der Ämter zu übernehmen, die die Zwölfer unter sich zu verteilen hatten; so war er von Amtes wegen Waisenvogt und Weinschätzer. Für die Räte in Solothurn noch wichtiger war die zweite Funktion des Untervogts: als ihr Vertrauensmann sollte er die Bewohner seines Dorfes und seines ganzen Gerichtskreises ständig überwachen und alle Vorkommnisse oder Äusserungen, die für die Obrigkeit interessant sein konnten oder gar gegen sie gerichtet waren, nach Solothurn melden. Im beabsichtigten Umfang erfüllten die Untervögte diese Aufgabe allerdings nur in den Anfangszeiten der solothurnischen Herrschaft, als noch kleine Leute die Stelle versahen. Seitdem das Amt in den Händen der Dorfaristokratie lag, war von einer unbedingten Anzeigepflicht nicht mehr die Rede; die Untervögte entschieden mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken, was sie nach Solothurn melden wollten, wobei es nicht selten vorkam, dass der Obervogt seine Herren darauf aufmerksam machen musste, dass der Untervogt in der einen oder andern Angelegenheit eine schuldige Meldung versäumt habe. Ernsthafte Anstrengungen der Räte, die Untervögte zu ihrer Pflicht zu rufen, sind kaum festzustellen; sie fanden sich offenbar damit ab, dass den reichen Bauern und Wirten die Rolle kleinlicher Aufpasser und Denunzianten nicht zugemutet werden konnte. Ohne Einspruch nahm die Obrigkeit es auch hin, dass die Untervögte neben ihrer Rolle als Vertreter der Herrschaft noch eine dritte Funktion übernahmen: ihr Ansehen machte sie schon seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert zu den unangefochtenen Häuptern auch der Dorfgemeinde. Sie beriefen, allerdings nach vorgängiger Bewilligung durch den Obervogt, die Gemeindeversammlungen ein, sie führten hier den Vorsitz und sie vertraten auch die Gemeinde nach aussen, gegenüber der Obrigkeit wie gegenüber andern Gemeinden, mit denen Balsthal etwa im Streite lag. Obwohl es damit durchaus gegeben war, dass die Untervögte gelegentlich in einen innern Konflikt zwischen

[12] Ratsmanual 1575, S. 219; Vogtschreiben Falkenstein 43, S. 143.

ihrer Pflicht als obrigkeitlicher Beamter und ihrer Funktion als Vertreter der Gemeinde gerieten, zogen die Räte es offenbar vor, diese Doppelstellung zu akzeptieren, da der Untervogt auch als Gemeindehaupt doch immer an die Obrigkeit gebunden blieb und sich ihr gegenüber weniger selbständig gebärden konnte, als ein nur von der Gemeinde gewählter und nur dieser verantwortlicher Gemeindefunktionär.

Vermutlich schätzten die im allgemeinen sehr auf Sparsamkeit erpichten Gnädigen Herren auch den Umstand, dass die an sich schon sehr wohlhabenden Untervögte keinen Anspruch auf hohe Entschädigung ihrer Amtstätigkeit erhoben. Sie scheinen tatsächlich ihre Würde in erster Linie als ein Ehrenamt aufgefasst zu haben, und ihr Hauptanliegen war stets die Verleihung und periodische Erneuerung des rotweissen Amtskleides, der «Ehrenfarbe». Ihre materiellen Bezüge dagegen waren, soweit man sieht, eher bescheiden. Sie beschränkten sich in der Hauptsache auf eine kleine Gebühr von allen Gerichtsakten, die unter ihrem Vorsitz ausgefertigt wurden, ferner auf eine ebenfalls nicht sehr hohe Entschädigung für ihre besondern Verrichtungen als Waisenvögte, Weinschätzer usw. Im übrigen musste das Ansehen, das sie unter ihren Dorfgenossen fanden, die Untervögte für die mancherlei Widerwärtigkeiten entschädigen, die das Amt auch mit sich brachte. Tatsächlich erscheint ihre Autorität denn auch sehr stark. Obwohl wir natürlich aus den obrigkeitlichen Akten lange nicht alles kennen lernen, was sich innerhalb der Gemeinde abspielte, muss doch das Fehlen jeglicher Hinweise auf eine Widersetzlichkeit der Gemeinde oder einzelner Dorfleute gegen einen Untervogt auffallen; der einzige Untervogt, der sich beim Vogt auf Falkenstein über Widerstände in der Gemeinde beklagte, hatte sich bezeichnenderweise missliebig gemacht, weil er verschiedene alteingewurzelte Missstände in der Gemeindeverwaltung abstellen wollte.[13]

Allen Unmut gegenüber der obrigkeitlichen Bevormundung, den der Untervogt nicht zu spüren bekam, reagierten die Dorfleute dagegen gegenüber dem untersten obrigkeitlichen Funktionär, dem Weibel, ab. Wie der Untervogt, wurde auch der Weibel aus einem Dreiervorschlag des Vogtes, den dieser nach Rücksprache mit den Gerichtsässen aufstellte, von den Räten in Solothurn gewählt. Er war das eigentliche ausführende Organ der Obrigkeit und versah eine bunte Reihe verschiedenartiger Funktionen, die nur das eine gemeinsam hatten: dass sie fast durchwegs für die Landleute missliebig waren und deshalb auch ihren Träger unbeliebt machten. Zunächst war er wie der Untervogt dem Gericht beigeordnet: er überbrachte die Aufgebote an die Gerichtsässen und die Vorladungen an Angeklagte und Zeugen.

[13] Vogtschreiben Falkenstein 60, S. 21.

Sodann hatte er auch dem Vogt auf Falkenstein zur Verfügung zu stehen: er vertrug dessen Missiven und Briefe und hatte den jeden Samstag stattfindenden Audienzen des Vogtes beizuwohnen. Jeden Dienstag hatte er das Kornhaus zu besorgen, Korn entgegenzunehmen und auszumessen, Fruchtlisten über den Bestand anzulegen. Ihm oblag es auch, die vom Gericht ausgesprochenen sowie die vom Vogt gefällten Bussen zu beziehen und Pfänder beizubringen; ebenso zog er die Hintersässengelder ein. Eine seiner angenehmsten Aufgaben war es, Gefangene nach Solothurn zur Aburteilung abzuführen, da er hiefür recht gut bezahlt war und es erst noch zuweilen recht lustig dabei herging.

Zum Ausgleich für seine undankbare Aufgabe war der Weibel überhaupt nicht so schlecht entlöhnt, wie man es nach den häufigen Klagen und Beschwerden annehmen müsste. Sein eigentliches Gehalt war zwar, wie es im alten Solothurn allgemein üblich war, höchst bescheiden: er bezog als Fixum bloss 1 Malter Korn und 1 Malter Hafer, dazu für seinen Dienst als Schlossweibel 3 Kronen pro Jahr. Grossen Wert legten auch die Weibel, wie die Untervögte, auf den ihnen verliehenen rotweissen Rock. Dazu wurden ihnen aber um einen bloss symbolischen Betrag zuerst ein kleiner Zehnten im Lobisey, seit Anfang des 17. Jahrhunderts alle Rüttizehnten, und im 18. Jahrhundert auch noch der Zehnten auf dem Oberberg überlassen. Seit dem 17. Jahrhundert durfte der jeweilige Weibel ferner eine Gemeindebündte am Höngerweg nutzen, zu der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch ein kleines Stück Allmend im Gründli kam.[14] Recht beträchtlich waren aber dazu noch die Entschädigungen, die er in bar für seine Verrichtungen bezog, und zwar jeweils von demjenigen, den eine bestimmte Amtshandlung betraf. Je nach der Entfernung stand ihm für jede Überbringung eines Briefes, einer Vorladung oder Urteils eine Entschädigung von 1 bis 7 Batzen zu; von jeder Steigerung erhielt er 2 bis 3 Pfund; bei Ganten und Inventaren setzte der Landschreiber seine Entschädigung fest. Für die Überführung eines Gefangenen nach Solothurn wurde ihm 4 Pfund, dazu noch 1 Krone für das Übernachten ausbezahlt, zusammen fast 100 heutige Franken; auch im Lohn für die Überbringung einer Missive nach Solothurn war das Übernachten eingeschlossen. So wundert es nicht, dass beispielsweise der Weibel Claus Bloch ein Vermögen von rund 150000 heutigen Franken hinterlassen konnte.

Trotz der vielen Widerwärtigkeiten, die ein Weibel zu erleiden hatte, war das Amt denn auch recht begehrt und vererbte sich mehrfach vom Vater auf den Sohn, zuerst in der Familie Hafner, dann bei den Bloch, schliesslich bei den Brunner.

[14] Acten Falkenstein IV, S.399, 572 ff; dito S.166; Ratsmanual 1644, S.550.

Nicht dem Vogt auf Falkenstein, sondern direkt den Räten in Solothurn verantwortlich und unterstellt war der Zollner. Die Stadt hatte den Zoll zusammen mit den Herrschaften Neu- und Alt-Falkenstein als Teil des Geleitsrechts über den Obern Hauenstein erworben. Sie setzte zu seinem Bezug einen Zollner ein, der alljährlich den Seckelmeistern Rechnung über seine Einnahmen abzulegen hatte. Aus diesen Zollrechnungen sowie den erhaltenen Zolltarifen erhält man interessante Aufschlüsse über Art und Umfang des Warenverkehrs, der durch Balsthal über den Obern Hauenstein ging. Der älteste Tarif dürfte um 1500 geschrieben worden sein.[15] An seinem Anfang stehen die Weinfuhren, und auch aus spätern Nachrichten weiss man, dass die Einfuhr von Elsässerwein den Hauptanteil am Balsthaler Zoll ausmachte. Trotz aller Bemühungen der solothurnischen Räte, die den Absatz des Bielersee- und Neuenburgerweines zu fördern suchten, an dessen Produktion sie selber beteiligt waren, war bei den Verbrauchern der weniger saure Elsässer wesentlich beliebter, und gerade die Balsthaler Wirte betätigten sich sehr stark als dessen Importeure. Auf den Wein folgte das Getreide; interessant ist hier, dass der Tarif von Wagen mit 7 Pferden spricht, was auf ganz imposante Ladungen schliessen lässt. Weiter werden angeführt Viehtransporte, darunter auch Pferde, die für «Lamparten», also für Italien bestimmt sind; weitere tierische Produkte sind Butter und Ziger, aber auffallenderweise kein Käse, und schliesslich Leder, das als Rückfracht für Strassburger Kaufleute bezeichnet wird, die in der Hinfahrt Wolle einführten. Tuch wird ebenfalls als Transitgut erwähnt, ebenso Glas, Schleifsteine, Mühlesteine, Papier und Holzwaren. Ausser den Strassburgern sind namentlich noch die Genfer Kaufleute erwähnt, die wohl den Verkehr mit den grossen Lyoner Messen vermittelten. An Lebensmitteln auswärtiger Herkunft erscheinen im Zolltarif Fische, wohl vor allem Meerfische, und dann die Gewürze: Salz, Safran und Knoblauch, die in der damaligen Kochkunst eine grosse Rolle spielten. Dass man schon damals recht häufig den Wohnsitz wechselte, wird dadurch angedeutet, dass für Bettwaren und «Husblunder» besondere Positionen im Tarif stehen; auch sind schon eigentliche Wohnwagen des fahrenden Volkes, die sogenannten «Strolwägen» erwähnt, die demnach auch zollpflichtig waren.

Im Jahre 1629 wurde ein neuer Zolltarif erlassen, mit der Begründung, infolge der hohen Aufwendungen für den Strassen- und Brückenunterhalt müssten die Ansätze erhöht werden. Tatsächlich bedeutete der neue Tarif aber eine, teilweise sogar recht bescheidene, Anpassung an die seit langem eingetretene Geldentwertung. Bemerkenswerter als der Unterschied der Zollansätze ist überdies ein Vergleich der aufge-

[15] Originalurkunden der Zolltarife im Staatsarchiv.

führten Warengattungen, der auf eine recht deutliche Verarmung des Warenverkehrs über den Obern Hauenstein schliessen lässt. Geblieben sind vor allem Wein, Korn, Vieh und Leder, ferner Salz und Safran; es fehlen Wolle, Tuch, Glas und Papier, was zwar nicht heissen muss, dass diese Waren überhaupt nicht mehr durchgeführt wurden, aber jedenfalls in merklich kleinerem Umfang. Neu finden wir dagegen Eisen, Eisenwaren und Reis, so wie den «buochtrager»; neu ist auch der Personenverkehr mit der Kutsche, während man früher zu Pferd oder zu Fuss reiste.

Der Zolltarif von 1750 brachte im wesentlichen nur eine Umrechnung der alten Pfennigwährung in die neuere Kreuzerwährung; da die Geldentwertung inzwischen kräftig weitergeschritten war, bedeutete dies faktisch eine Erleichterung der Zoll-Lasten. Die Positionen sind ungefähr dieselben geblieben. Neu finden wir einen Sonderzoll für Juden; sie wurden praktisch gleich behandelt wie das Vieh, noch deutlicher übrigens im Tarif von 1785, wo die Juden unmittelbar vor dem Rindvieh angeführt werden, und zwar ein Jude zu Pferd zum gleichen Satz wie ein «vaisses rintvich», ein Jude zu Fuss wie ein mageres Rindvieh. Dieser neue Tarif von 1785 brachte nun verschiedene Neuerungen. Zunächst wurden die Zollansätze allgemein erhöht, immerhin auch jetzt noch nicht entsprechend der Geldentwertung. Dann werden die einzelnen Positionen differenziert, wie eben erwähnt mit dem Unterschied von fettem und magerem Vieh, oder dann mit sehr genauer Unterscheidung des bloss als Transitgut passierenden Getreides von dem aus dem Kanton selber ausgeführten Getreide, das viermal höher belastet wurde, um die mit Rücksicht auf die Landesversorgung vom Rate höchst ungern gesehene Getreideausfuhr zu hemmen. Die obrigkeitlichen Eingriffe in die Wirtschaft zeigen sich auch darin, dass das für die Hammerschmiede zu Matzendorf bestimmte oder von ihr kommende Eisen zollfrei war, dagegen die bei den Gnädigen Herren weniger gut angeschriebenen Glashütten zu Gänsbrunnen und im Guldental kein solches Privileg genossen. Neue Warengattungen sind Lumpen für die Papierindustrie, dann Huppererde, Kalk und Gips, der Solothurner Stein, wobei die Ausfuhr von Brunntrögen an eine Spezialbewilligung geknüpft war, ferner Sauerbrunnenwasser, Branntwein und Kirschwasser, die eigenartigerweise per Zentner belastet wurden. Diese Differenzierung scheint anzudeuten, dass der Passverkehr im 18. Jahrhundert einen neuen Aufschwung nahm.

Genauer lässt sich der Umfang des Verkehrs aus den Abrechnungen der Zollner ablesen, die diese alljährlich dem Rate in Solothurn vorzulegen hatten. Erstaunlicherweise ergibt sich dabei, dass die frühesten Zollrechnungen, um 1440 herum, überaus hohe Erträge ausweisen, wie sie erst im 18. Jahrhundert erreicht und dann auch übertroffen wurden. Zweifellos hängt diese Blüte des Passverkehrs mit dem gros-

sen Basler Konzil zusammen, das in jenen Jahren einen sehr lebhaften Verkehr zwischen der Rheinstadt einerseits, Südfrankreich, Savoyen und Italien anderseits hervorrief. Der damalige Zollertrag schwankte um 120 Pfund pro Jahr, das sind rund 15000 heutige Franken. In dem Jahrhundert zwischen 1450 und 1550 sank der Durchschnitt wertmässig gut um die Hälfte, auf 6 bis 7000 heutige Franken. Erst von ungefähr 1560 an stellen wir ziemlich plötzlich einen neuen Aufschwung fest, mit einem Durchschnitt von rund 240 Pfund, der jetzt etwa 12000 heutigen Franken entsprach. Die Gründe sind offenbar in der allgemein bessern Wirtschaftslage zu suchen, die mit dem Aufhören der kostspieligen territorialen Ausdehnungspolitik der Stadt Solothurn und mit dem Beginn des fremden Solddienstes sich zeigte. Mit ihr vermehrte sich die Einfuhr auswärtiger Waren wie auch die Ausfuhr solothurnischer Produkte nach Basel, ins Elsass und Oberrheingebiet. Einen noch bedeutenderen Aufschwung nahm der Verkehr über den Obern Hauenstein dann im 18. Jahrhundert, offenbar in Zusammenhang mit der weitreichenden Aktivität der grossen Basler und Genfer Handelshäuser, zu einem Teil auch mit dem Aufblühen des Fremdenverkehrs in der Schweiz. Gegen Ende des Jahrhunderts kam dazu noch die Tätigkeit der in Solothurn und in Balsthal selber entstandenen Industrien. So bewegte sich der Durchschnittsertrag des Zolls in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts um rund 20000 heutige Franken, um dann in der zweiten Hälfte bis auf 60000 Franken zu steigen.

Ein Vergleich der Balsthaler Zollerträge mit denen von Trimbach zeigt allerdings, dass der Verkehr über den Obern Hauenstein fast immer wesentlich bescheidener war als derjenige am Untern Hauenstein. Im allgemeinen nahm der Zollner zu Trimbach rund das Doppelte, zum Mindesten das Anderthalbfache seines Balsthaler Kollegen ein; erst seit ungefähr 1730 hielten sich die Erträge einigermassen die Waage, wohl weil nun der Handel mit Frankreich denjenigen mit Italien überflügelte.

Setzt man die Zollerträge in Vergleich mit den Zolltarifen, so ergibt sich allerdings ein für uns fast unvorstellbar kleines Verkehrsvolumen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass früher rund ein Viertel des Jahres aus Sonn- und Feiertagen bestand, an denen der Verkehr ruhte, ergibt sich im 16. Jahrhundert eine durchschnittliche Tageseinnahme von bloss 6 bis 7 Schilling; dafür konnten beispielsweise ein Korn- und ein Weinwagen passieren oder ein einziger Salzwagen. Ein Mühlestein ergab schon eine Tageseinnahme, ein Zentner Safran lieferte 40 Tageseinnahmen. Wenn man weiter alle andern Warengattungen, Vieh und Krämer ohne Wagen berücksichtigt, so führt dies zum Schluss, dass lange nicht jeden Tag auch nur ein einziger Kaufmannswagen die Zollstätte passierte. Später wurde es dann wohl etwas lebhafter, aber selbst in der Blütezeit des Passverkehrs im ausgehenden

18. Jahrhundert war der Zollner keineswegs mit Arbeit überlastet. Bei dem damaligen Tagesdurchschnitt von rund 90 Batzen konnten nun allerdings, da die reale Zollbelastung merklich kleiner war, im Tag 36 Weinwagen oder 18 Kornwagen oder über 200 Stück Vieh durchziehen; rechnet man alles durcheinander, so hatte der Zollner aber wohl kaum häufiger als jede halbe Stunde einen Wagen abzufertigen, dazwischen die «Landkutsche», das einzige öffentliche Personenverkehrsmittel, das wöchentlich einmal in jeder Richtung den Pass überquerte, oder ein privates Chaislein, dann wieder eine Viehherde und dazwischen die kleinen Krämer und «Krätzenträger» zu Fuss, mit einem Pferd oder einem Maultier oder etwa auch einem kleinen Karren.

Entsprechend dem geringen Arbeitsaufwand war auch die Entschädigung des Zollners bescheiden. Im 15. Jahrhundert betrug die Besoldung 8 Pfund oder 800 heutige Franken; im 16. Jahrhundert wurde der Zollner mit 6 Mütt Korn in Naturalien entschädigt. Um 1630 ging man dann auch in Balsthal nach dem Vorbild des Stadtzolls in Solothurn zum System der Verpachtung des Zolls über; jeweils auf drei Jahre wurde der Zollertrag um eine Pauschalsumme an den Meistbietenden versteigert; was er über die Pauschale hinaus einnahm, war der Lohn des Zollners. Trotz des kleinen finanziellen Ertrags scheint die Stelle des Zollners doch recht gesucht gewesen zu sein, allerdings auch deshalb, weil sie bis ins 18. Jahrhundert immer mit dem Amt des Schaffners des Gutleutenhauses verbunden war, so dass der Inhaber die Erträge zweier Ämter gleichzeitig für sich buchen konnte. Die Stelle des Zollners wurde denn auch mehrfach sozusagen erblich über längere Zeit in derselben Familie weitergegeben: im 15. Jahrhundert erscheinen als Zollner die Fininger, dann für mehr als ein Jahrhundert die Sesseli, im 17. Jahrhundert die Bloch.

Ein eigentliches Zollhaus gab es bis ins 18. Jahrhundert nicht, sondern bloss einen Zollstock, den der Zollner vor seinem Wohnhaus aufstellte. Dies erklärt den Wechsel der Namen «Zoll zu Balsthal» und «Zoll in der Clus», je nach dem Wohnsitz des jeweiligen Zollners. Unter den Fininger wurde der Zoll in Balsthal erhoben. Dann befand sich die Zollstätte für rund zwei Jahrhunderte in der Klus, zuletzt vor dem «Hirschen», dessen Wirt Urs Brunner zugleich Untervogt und Zollner war. Die steigenden Erträge veranlassten anschliessend sogar einen solothurnischen Patrizier, Jungrat Urs Josef Wallier von Wendelsdorf, den Zoll in der Klus zu ersteigern, doch scheint der Gewinn seinen Erwartungen nicht entsprochen zu haben, da er nach zwei Perioden wieder verzichtete. Unter zwei Malen war dann der bekannte Rössliwirt Johann Brunner Zollner, mit dem der Zollstock wieder nach Balsthal versetzt wurde; er richtete einen Anbau des «Rössli» zu einem Zollhäuschen ein, offenbar zufolge des wachsenden Verkehrs und Geschäftsandranges. Bis 1750 bestanden auf Balsthaler Boden

noch zwei Nebenzollstätten zu St. Wolfgang und im Käppelisacker, anscheinend um Leute zu erfassen, die sich um den Zoll in der Klus drücken wollten. Sie wurden vermutlich überflüssig, seit sich die Zollstätte wieder im Dorfe Balsthal befand.

Wie der Weibel, war natürlich auch der Zollner nicht sonderlich beliebt, und auch sonst war sein Amt nicht frei von Widerwärtigkeiten. Des öftern wurde der Zollstock von Dieben erbrochen, und der Zollner hatte den Schaden zu tragen. Mit den Zollpflichtigen gab es nicht selten Streit und Zank über die Höhe des Zollbetrages oder über die Zollpflicht überhaupt; besonders unangenehm wurde es für den Zollner, wenn hohe Herren wie etwa ein Junker von Bern, die Erstattung des Zolls verweigerten.[16] Allerdings kam es auch vor, dass die Zollner selber sich über gewisse Privilegien hinwegzusetzen suchten. So hatten sie mehrmals Streit mit der Gemeinde Balsthal, die vom Zoll befreit war, weil sie die Strasse zu unterhalten hatte; auch die Burger der Stadt Bern waren zollfrei, was nicht jeder Zollner anerkennen wollte. Im allgemeinen mischten sich indessen die Räte in Solothurn nicht in die Tätigkeit des Zollners ein, solange er pünktlich die schuldigen Beträge ablieferte; dies ist auch der Grund dafür, dass die Zollner relativ selten in den Akten erscheinen.

Kapitel 16

Gerichts- und Polizeiwesen

Als die Stadt Solothurn die Herrschaft über Balsthal und das Thal übernahm, fand sie ein bereits organisiertes Gerichtswesen vor, und nach dem Brauche der Zeit änderte sie daran zunächst nicht viel, sondern passte die vorgefundenen Einrichtungen nur den Gegebenheiten der städtischen Herrschaft an.

Wie es allgemeines mittelalterliches Recht war, gab es auch in Balsthal drei gerichtliche Instanzen: das Hoch- oder Blutgericht, das eine Funktion der Landgrafschaft im Buchsgau war und über alle Verbrechen urteilte, die mit dem Tode bestraft werden konnten, was schon für einen nach unserm Empfinden leichten Diebstahl zutraf, dann das Gericht des Vogtes, das über leichtere Vergehen urteilte, worunter allerdings umgekehrt auch für uns schwerwiegende Körperverletzungen fielen, und schliesslich das Zwölfergericht für die Zivilsachen.

Gerichtsstätten der Blutgerichtsbarkeit waren die sogenannten Landgerichte, deren es im Buchsgau fünf gab, davon eines, später ganz in Vergessenheit geratenes auch auf Balsthaler Boden. Es erscheint in

[16] Vogtschreiben Falkenstein 59, S. 221.

den Akten unter dem Namen «Landgericht innert dem Rossnagel».[1] Der «Rossnagel» war der heute fast gänzlich weggesprengte Felskopf gegenüber der ehemaligen Gerberei Klus. An Hand der Urbarien lässt sich auch die genauere Lage des Landgerichts bestimmen. Bis 1575 nennen sie in der Klus eine Bünde «bim Landgericht», die später die «Kreuzbünde» genannt wird, nach dem Wegkreuz gegenüber dem Direktionshaus der von Roll'schen Eisenwerke. In der Nähe dieses Kreuzes, am Waldsaum oberhalb der Landstrasse, muss sich somit einst das Hochgericht mit dem Galgen erhoben haben. Etwas weiter gegen das Städtlein Klus zu, zwischen der Strasse und dem «Schmelzihof», gibt noch ein Plan von 1864 den Namen «Kaibenmätteli» an; hier hat man offenbar die Hingerichteten verscharrt; typisch ist auch, dass das Siechenhaus in der Nähe dieses Hochgerichtes errichtet wurde.

Aus dem 15. Jahrhundert sind eine ganze Anzahl von Notizen überliefert, die bezeugen, dass das Landgericht innert dem Rossnagel in solothurnischer Zeit noch lebhaft in Gebrauch war.[2] An Stelle des Landgrafen führte jetzt der Schultheiss der Stadt Solothurn den Vorsitz, nicht etwa bloss der Vogt auf Falkenstein. Nach uraltem Brauch wurden zu jedem Landtag, wie die Sitzungen des Landgerichts hiessen, 24 Richter aufgeboten, und zwar aus den Gerichtsässen aller Vogteien im ehemaligen Buchsgau: Falkenstein, Bechburg, Olten und Gösgen. Für die Vollstreckung der Urteile, aber auch schon für die zur Erreichung eines Geständnisses angewendeten Folterungen, die auf Neu-Falkenstein vollzogen wurden, mussten die Henker oder Nachrichter von Basel oder Bern beigezogen werden, da Solothurn damals noch keinen ständigen Henker unterhielt.

Aus den Akten ist zu ersehen, dass am Hochgericht innert dem Rossnagel alle damals gebräuchlichen Hinrichtungsarten zur Anwendung kamen. In leichtern Fällen erfolgte die Hinrichtung durch das Schwert oder den Strang; recht häufig wurden die Opfer aber auch verbrannt, offenbar bei lebendigem Leibe; in einzelnen Fällen finden wir auch die grausamste Hinrichtungsform des Räderns. Durchschnittlich fand etwa alle vier Jahre eine Hinrichtung statt. Die relative Härte und Häufigkeit der Todesurteile hing dabei nicht etwa mit einer besonders kriminellen Gesinnung der damaligen Bevölkerung des Thals zusammen, sondern vielmehr damit, dass der Kreis der todeswürdigen Verbrechen viel weiter gezogen war, als heute. Nicht nur Mord und Raub, sondern auch Brandstiftung, schwere Sittlichkeitsvergehen, ja sogar jeder nicht ganz leichte Diebstahl zogen Bluturteile nach sich. Dabei ist allerdings festzustellen, dass die Opfer der Blutjustiz zum grössten

[1] Sigrist Hans: Das ehemalige Landgericht in der Klus, Lueg nit verby 1967, S. 63 f.

[2] Ratsmanual rot 11, S. 379, 491; 12, S. 599; 13, S. 88; Seckelmeisterrechnungen 1446, S. 88; 1458, S. 87, 103, 162; 1469, S. 110; 1474, S. 100; 1480, S. 95, 177; 1485, S. 131; 1488, S. 119; 1490, S. 134; Vogtrechnungen Falkenstein 1477, 1512, 1513.

Teil Fremde oder Heimatlose waren, während Vergehen von Einheimischen, bis zu den recht häufigen Todschlägen, in den meisten Fällen mit Geld oder einigen Jahren Landesverweisung abgebüsst wurden. So finden wir unter allen Hingerichteten am Landgericht in der Klus nur vier Einwohner des Thals, je einen Mann und eine Frau aus Balsthal, die beide verbrannt wurden, sowie einen Mümliswiler und einen Matzendörfer. Alle übrigen armen Sünder waren Fremde. Kurz nach dem Anfang des 16. Jahrhunderts kam das Hochgericht in der Klus dann ausser Gebrauch. 1512 werden zum letzten Male Ausgaben für eine Reparatur des Hochgerichts angeführt; 1513 wurde das letzte Todesurteil, durch Erhängen, vollzogen. Dieses Datum legt den Schluss nahe, dass die Aufhebung des Hochgerichts in der Klus die Folge der Bauernunruhen von 1513/14 war. In den Vereinbarungen mit der Gemeinde Balsthal hatte sich der Rat vorbehalten, Verbrechen künftig in Solothurn oder in Balsthal abzuurteilen; praktisch wurden fortan alle Kriminalsachen nach Solothurn gezogen und das Landgericht innert dem Rossnagel geriet, da es nie mehr in Funktion trat und der Galgen offenbar rasch verfiel, in Vergessenheit. Wann das Wegkreuz an der Stelle des alten Hochgerichts errichtet wurde, ist unbekannt; deshalb knüpfen sich auch so viele Vermutungen und Hypothesen an dieses Kreuz. Das heutige Kreuz trägt die Jahreszahl 1722; da kein spezieller Anlass bekannt ist, warum es damals aufgerichtet wurde, ist sehr wohl möglich, dass in diesem Jahr nur ein älteres, beschädigtes Kreuz ersetzt wurde.

Die Solothurner Justiz hatte sich nach 1513 überaus selten mit Balsthal zu beschäftigen. Direkt auffallend ist, dass wir von Totschlagsfällen, die bis ins 18. Jahrhundert im allgemeinen recht häufig vorkamen, in Balsthal überhaupt nichts hören. Ebenso blieb das Dorf fast ganz von dem anderswo so verheerenden Hexenwahn verschont. Die einzige Frau aus Balsthal, die in einen Hexenprozess verwickelt wurde, musste mangels Beweisen entlassen werden, was bei den damaligen Foltermethoden schon etwas heissen wollte, und scheint übrigens nur als Aufenthalterin in Balsthal gelebt zu haben, da ihr Name «Judassin» sonst nirgends begegnet.[3] Ausserdem wurde eine Frau aus Kaiserstuhl, die in Solothurn als Hexe verbrannt wurde, unter andern auch von Pfarrer und Sigrist zu Balsthal angeschuldigt. Im übrigen finden sich nur zwei aus Balsthal stammende wirkliche Kriminelle, beide um 1700: ein Dieb, der zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurteilt wurde, und eine Kirchendiebin, die mit lebenslänglicher Gefangenschaft bestraft wurde.

Wesentlich formloser als der Landtag am Landgericht vollzog sich die Rechtsprechung des Vogtes auf Neu-Falkenstein, die ein Ausfluss

[3] Kocher Ambros: Regesten zu den solothurnischen Hexenprozessen, JsG, 1943, S. 122 124.

der von der Stadt erworbenen Twing- und Bannrechte war. Der Vogt zitierte die Angeklagten einfach durch den Weibel vor sich auf sein Schloss und diktierte ihnen nach Erforschung des Sachverhalts nach seinem Ermessen eine Busse zu; andere Strafen waren selten, ausser dass etwa ein besonders hartnäckiger Sünder einen oder ein paar Tage auf dem Estrich des Kornhauses bei Wasser und Brot eingesperrt wurde. Die häufigsten Vergehen, die so abgeurteilt wurden, waren Schlaghändel und ein- oder gegenseitige Scheltworte und Schmähungen; es zeigte sich darin, dass die Balsthaler, wie übrigens alle ihre Zeitgenossen, damals recht streit- und zanksüchtig waren und alles andere als feine Manieren und Umgangsformen hatten.[4] In zweiter Linie kamen die Verletzungen der zahlreichen Mandate, die von Solothurn her erlassen wurden, auf dem Lande aber nur sehr ungern und unvollkommen befolgt wurden. Vor allem waren Übertretungen des Tanz- und Spielverbots zu ahnden; fast unausrottbar war auch der Hang der Landleute zum Schwören und Fluchen. Zahlreich kamen ferner die Holzfrevel vor; hier finden wir übrigens auch im allgemeinen die höchsten Bussen. Gemäss den Mandaten der gestrengen Obrigkeit wurde auch der Übermut der jungen Burschen häufig abgestraft, sei es, dass sie des nachts irgendwelchen Schabernack, «Insolenzien», wie es in den Vogtrechnungen heisst, verübten, oder dass sie einem missliebigen Dorfgenossen einen Streich spielten oder ihn lächerlich machten. Auch unfleissige oder nachlässige Dorfwächter erhielten vom Vogt eine Busse zudiktiert. Schliesslich verfügte der Vogt auch nicht selten in eigener Sache Bussen, wenn ihm ein Mann oder auch eine Frau mit «vermessenen» oder «ohnverschambten» Worten begegnete oder wenn ein Untertan sich herausnahm, dem gnädigen Junker zu widersprechen. Man darf nach dieser Aufzählung annehmen, dass es bei diesem Vogtsgericht oft recht bunt und leidenschaftlich, aber oft auch recht munter und unterhaltsam zuging; umso mehr ist zu bedauern, dass hier kein Protokoll geführt und kein schriftliches Urteil ausgegeben wurde; nur die Vogtrechnungen führen die Beträge der Bussen mit einer stichwortartigen Begründung an.

Etwas ausführlicher berichten die Akten über die Aufgaben und das Funktionieren des Zwölfergerichts. Es hing, wie das Vogtsgericht, mit dem Twing und Bannrecht zusammen und bestand, wie wir sahen, schon zur Feudalzeit, wurde also von Solothurn einfach übernommen. Sein Gerichtsbezirk deckte sich ursprünglich mit dem «Twing und Bann im Balsthal»; nicht eingeschlossen waren Holderbank, das die Herrschaft Alt-Bechburg bildete, mit einem eigenen Gericht, und Welschenrohr-Gänsbrunnen, die der Gerichtsbarkeit des Propstes von Münster unterstanden. Dagegen gehörte im Gäu Wolfwil zum Gericht

[4] Vgl. Vogtrechnungen Falkenstein, Rubrik Bussen.

Balsthal, das auch kirchlich mit Laupersdorf verbunden war, wogegen das äussere Amt Falkenstein mit Egerkingen, Neuendorf und Härkingen einen eigenen Gerichtskreis bildete. Solothurn hob dann die Selbständigkeit von Holderbank auf, nachdem die Stadt 1416 die Herrschaft Alt-Bechburg erworben hatte. In der Schwebe scheint die Zugehörigkeit von Welschenrohr geblieben zu sein. Die Landgrafschaft Buchsgau, die Solothurn 1427 an sich ziehen konnte, reichte bis nach Gänsbrunnen, doch ob die Stadt auch Anspruch auf die niedern Gerichte erhob, ist mangels Quellen nicht zu erkennen. Erst in der Reformationszeit, als die Chorherren von Münster eine Zeitlang nach Solothurn flohen, wurde eine endgültige Regelung getroffen. Ein Dokument hat sich allerdings nicht erhalten, aber dass etwas Neues eingetreten war, ersieht man aus den nun erhobenen Klagen der Leute von Welschenrohr, dass der Weg zum Gericht nach Balsthal für sie zu weit sei. 1536 beschlossen die Räte deshalb, das Thal in zwei Gerichte zu teilen: dem neuen Gericht Matzendorf wurden alle Dörfer von Laupersdorf westwärts zugeteilt, beim Gericht Balsthal blieben nur Mümliswil, Ramiswil und Holderbank, da Wolfwil schon 1527 dem Gericht Oensingen zugeteilt worden war.[5]

Die Wahl der Gerichtsässen, die Gerichtsbesatzung, wurde ursprünglich jedes Jahr vorgenommen; 1676 verfügte die Obrigkeit aber, dass die Gerichtsbesatzungen nur noch alle drei Jahre vorgenommen würden, mit ausdrücklicher Begründung, dass damit überflüssige Kosten gespart würden. Als Wahlmodus wurde bis zum Ende der städtischen Herrschaft die schon aus dem Mittelalter übernommene Selbstergänzung des Gerichts beibehalten. Den Anfang machte dabei der älteste der bisherigen Gerichtsässen, der somit zum vornherein als gewählt galt. Er wählte nach seinem Gutdünken einen zweiten Richter, dieser einen dritten, der seinerseits den vierten bestimmte, und so fort, bis die Zwölfzahl erfüllt war. Wie schon vor Beginn der städtischen Herrschaft, behielten die Balsthaler auch unter Solothurn im Gericht ein Übergewicht, das mit dem Anwachsen der Gemeinde Mümliswil rein zahlenmässig immer weniger gerechtfertigt war. Im 18. Jahrhundert stellt man dann eine feste Ordnung fest, indem im Gericht immer 7 Balsthaler, 3 Mümliswiler, ein Ramiswiler und ein Holderbanker sassen; rein tatsächlich ergab es sich dabei freilich, dass an den Gerichtstagen häufig überhaupt nur Balsthaler anwesend waren, da sie den kürzesten Weg hatten.

Die Schätzung, die die Stellung eines Gerichtsässen von den Trägern selber wie von den übrigen Dorfleuten genoss, war einigermassen zwiespältig. Auf der einen Seite verschaffte der Titel «des Gerichts» ein gewisses Ansehen, und zwar nicht nur im Dorf und Gerichtskreis

[5] Ratsmanual 26, S. 416;

selber, sondern auch bei den Vögten und sogar bei der hohen Obrigkeit in Solothurn, und mancher Gerichtsäss sonnte sich gerne in seiner Würde. Auf der andern Seite wurden die Gerichtsässen durch ihr Amt doch ziemlich beansprucht, zu dem häufig zu einer ihnen ungelegenen Zeit; auch brachte es ihre richterliche Tätigkeit nicht selten mit sich, dass sie sich wider Willen Feinde schaffen mussten, da mancher Rechtsuchende den Zorn über ein ihm ungünstiges Urteil auf die Urteilsprecher übertrug. Mancher scheute sich deshalb davor, eine Gerichtsässenstelle zu übernehmen, besonders Geschäftsleute, Gewerbetreibende und Handwerker, die auf die Gunst ihrer Kundschaft angewiesen waren. Überaus häufig waren auch die Absenzen unter den gewählten Gerichtsässen selber, besonders natürlich in der Zeit der Aussaat und der Ernte. Die Räte in Solothurn erliessen deshalb mehrfach Mandate, damit die Dorfgerichte wenigstens von einer Minimalzahl von Richtern besetzt wurden; so wurde 1600 festgesetzt, dass für ein gültiges Urteil mindestens 6 Beisitzer neben dem Vorsitzenden anwesend sein müssten; anderwärts finden wir ein Mandat von 1617, dass die Gerichtstage möglichst an Regentagen oder sonst zu «müssiger Zeit», das heisst an Tagen, da in der Landwirtschaft nicht gearbeitet werden konnte, abgehalten werden sollten.[6] Trotz dieser obrigkeitlichen Bemühungen tagte das Dorfgericht indessen höchst selten vollzählig, sehr häufig dagegen mit dem Minimum von 7 Richtern. Auch seine personelle Zusammensetzung war aus den erwähnten Gründen häufig recht fragwürdig. Selbst wenn dies wohl nicht gerade der Normalfall war, so wirkt das Bild doch recht bedenklich, das 1737 der Vogt auf Falkenstein von der Zusammensetzung des Balsthaler Gerichts entwarf: unter den elf Beisitzern befand sich ein 80jähriger, erblindeter Mann, ein weiterer, der an Gedächtnisschwund litt, dann als Gegensatz ein ganz junger Bursche, ferner einer, der sehr kränklich sei, und ein Gerichtsäss, der nur für sein Gewerbe, die Färberei, Interesse habe.[7] Andere Klagen über die mehr oder weniger ausgesprochene Untauglichkeit, Unzuverlässigkeit und Saumseligkeit einzelner Gerichtsleute sind sehr häufig. In krassen Fällen kam es etwa vor, dass ein ganz untauglicher Gerichtsäss von Solothurn aus abgesetzt wurde, aber dies war recht selten der Fall; grundsätzliche Versuche, das Gerichtswesen auf dem Lande zu verbessern, wurden überhaupt keine unternommen.

Ursprünglich tagte das Zwölfergericht, wie dies im Mittelalter allgemein Brauch war, unter freiem Himmel und «an freier Strasse», das heisst an der Landstrasse. Wo diese Gerichtsstätte lag, lässt sich indessen aus keinen Dokumenten mehr erkennen; auch die Urbarien, die

[6] Ratsmanual 1617, S. 377, 1711, S. 357 f.; Vogtschreiben Falkenstein 51, S. 107.
[7] Vogtschreiben Falkenstein 55, S 64.

noch das Landgericht in der Klus erwähnen, geben keinen Hinweis auf eine Gerichtslinde oder ähnliches, wie wir es anderswo antreffen. Es ist deshalb anzunehmen, dass unter der solothurnischen Herrschaft schon früh im 15. Jahrhundert die Sitzungen des Zwölfergerichts in ein Haus verlegt wurden, und zwar offenbar von Anfang an in die Stube des «Rössli», die zur regulären Gerichtsstube wurde. Das Gericht war indessen nicht an diesen Tagungsort gebunden; des öftern finden wir, dass auch im «Hirschen» in der Klus Gerichtssitzungen stattfanden, und in besondern Fällen begaben sich die Richter auch nach Mümliswil.

An sich sollte jeder Gerichtstag in Anwesenheit des obrigkeitlichen Vogtes stattfinden, doch dies war bei weitem nicht immer der Fall; vermutlich liessen sich die Vögte von den zu erwartenden Gebühren oder dann von den beteiligten Pateien bestimmen, ob sie den Vorsitz übernahmen oder nicht. Regelmässig anwesend war dagegen der Untervogt, der den althergebrachten Gerichtsstab trug und deshalb oft auch als «Stabhalter» bezeichnet wird; nur bei Krankheit konnte er sich durch einen von ihm bestimmten Gerichtsässen vertreten lassen. Obligatorisch zur Teilnahme verpflichtet war auch der Weibel. Ein besonderes Problem stellten für das Gericht die vielfältigen verwandtschaftlichen Beziehungen, die sich unter der relativ kleinen Bevölkerung des Gerichtskreises ergaben, da bei jedem Gerichtsurteil ein ziemlich weiter Verwandtenkreis in Ausstand treten musste; traf es dabei auch den Untervogt, so musste für die Stabführung ein Untervogt der Umgebung beigezogen werden.

Nicht ganz klaren Aufschluss geben die erhaltenen Akten über die Tätigkeit und die Zuständigkeit des Zwölfergerichts; vor der Mitte des 17. Jahrhunderts finden sich überhaupt keine Gerichtsprotokolle. Dabei scheint es, dass gerade in der Zeit vorher das Gericht ein viel regeres Leben entfaltete als später. 1616 ist von einem Wochengericht die Rede, so dass man annehmen muss, dass jede Woche Gerichtstag war; ausser diesen regulären Gerichtstagen gab es zudem die sogenannten Gastgerichte, Gerichtssitzungen, die ein Rechtsuchender gegen Erlegung einer bestimmten Geldsumme auf persönliches Begehren einberufen konnte. Aus einem Verbot ist auch zu ersehen, dass sich zu diesen Gerichtssitzungen eine Menge sensationslüsternes Volk als Zuschauer einfand und aktiv mit Zurufen und Hetzreden in die Verhandlungen eingriff.[8] Im Jahre 1701 dagegen musste die Obrigkeit ein Mandat erlassen, dass das Zwölfergericht wenigstens einmal im Monat zusammentreten müsse, und schon 1711 wurde diese Forderung sogar auf bloss viermaliges Zusammentreten im Jahr reduziert.[9] Zur

[8] Conceptenbuch 1605, S. 209.
[9] Ratsmanual 1701, S. 760.

gleichen Zeit beschwerte sich allerdings der Landschreiber darüber, dass zahlreiche «Fertigungen» ausserhalb der ordentlichen Gerichtstage von bloss drei oder vier Gerichtsässen vollzogen würden, um die obrigkeitlichen Gebühren zu umgehen. Die Erklärung für diese auffällige Schrumpfung der Tätigkeit und des Ansehens des Zwölfergerichts scheint mindestens zum Teil in den obrigkeitlichen Bemühungen um eine möglichst sparsame und ehrbare Amtsführung aller Zweige der Staatsverwaltung zu liegen. Bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts war es nämlich allgemeiner Brauch gewesen, dass die Dorfrichter die eingehenden Gebühren und Bussen nach der Sitzung zusammen bei Speis und Trank verzehrten, wobei es je nachdem recht hoch hergehen konnte. 1619 verfügten nun die Gnädigen Herren, dass die Richter bloss noch 8 Mass, das heisst 12 Liter Wein pro Sitzung vertrinken dürften, immerhin immer noch 1 bis 2 Liter pro Mann; im übrigen musste das eingehende Geld dem Vogt abgeliefert werden.[10] Die Folge war, dass die Beliebtheit der Gerichtsässenstellen rapid sank und auch der Eifer der Gewählten, zu einer Sitzung zusammenzutreten, sehr abnahm, so dass obrigkeitliche Befehle eingreifen mussten, um überhaupt die Rechtspflege aufrecht zu erhalten.

Das Zwölfergericht war ein reines Zivilgericht; es hatte keine kriminellen Vergehen leichtern oder schwerern Grades zu beurteilen. Seine Haupttätigkeit bestand in den sogenannten «Fertigungen», das heisst, der rechtlichen Sanktionierung von Käufen, Tauschgeschäften, Vergabungen usw. und in der erstinstanzlichen Beurteilung von Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur: um Bürgschaften, Besitzrechte, Pacht- und Lehensverträge, Eheverträge. In diesen Prozessen hatte das Gericht auch die sogenannten «Kundschaften», das heisst die Zeugenbefragungen, aufzunehmen und eventuell Pfändungen anzuordnen. Ein grosser Teil der Zeit des Gerichtes wurde aber ganz unfruchtbar durch die allgemeine grosse Prozess-Süchtigkeit der damaligen Bevölkerung zu Stadt und Land beansprucht. Fast gegen jedes Urteil wurde von der unterlegenen Partei appelliert, entweder durch Kauf eines «Neurechts», das heisst die bezahlte Neubeurteilung des Falles, oder dann direkt an die Räte in Solothurn. Ausserdem heftete sich an jeden grössern Fall ein Rattenschwanz von gegenseitigen Ehrverletzungs- und Beleidigungsklagen, und dies alles trotz der beträchtlichen Kosten, mit denen nicht selten ein Prozesswütiger sich fast ruinierte.

Ausser ihrer Haupttätigkeit waren dem Gericht oder einzelnen Gerichtsässen noch Nebenaufgaben überbunden. Das Zwölfergericht stellte die sogenannten «Mannrechte», das heisst die Heimatscheine der damaligen Zeit, aus. Drei Gerichtsässen amteten als Waisenvögte, in der Regel der Untervogt, ein weiterer Balsthaler und ein Mümlis-

[10] Ratsmanual 1619. S. 137.

wiler; sie hatten über die Vermögen der Witwen und Waisen zu wachen. Zwei Gerichtsässen leiteten als Gantmeister die Ganten und Steigerungen.

Im Ganzen war die Rechtsprechung trotz ihrer drei Instanzen also ziemlich einfach organisiert. Noch primitiver aber erscheinen uns die Massnahmen zum Schutze der Rechtsordnung. Im Gegensatz zu manchen Vorstellungen war die Gefahr krimineller Übergriffe früher freilich kaum grösser als heute. Was etwa vorkam waren Diebstähle, doch meist nicht von sehr hohem Wert. Aussergewöhnlich war es schon, wenn eine Frau, offenbar in grosser Bedrängnis, zwei Kühlein und ein Schaf stahl und schlachtete. Im 18. Jahrhundert werden zwei grössere Diebstähle genannt: dem Oeler Robert Stuber entwendeten zwei «Heidenmeitli», also zwei Zigeunerinnen, neben etlichen Wäschestücken 73 Taler, rund 7000 heutige Franken, und etwas später wurden dem Krämer Johannes Disteli für 500 Gulden Waren geraubt, was einem Wert von rund 15000 heutigen Franken entspricht.[11] Lästig war vor allem die Plage des zahlreichen Strolchen- und Bettlergesindels, das hier ein Huhn, dort etwas Obst, anderswo ein Wäschestück oder einen offen daliegenden Geldbetrag mitlaufen liess und nur schwer zu fassen war. Eine eigentliche Polizei zu ihrer Abwehr gab es ursprünglich nicht. Diese war Sache der Dorfwachten; dazu wurden von Zeit zu Zeit grosse «Bettlerjäginen» veranstaltet, wo die gesamte wehrfähige Mannschaft die verdächtigen Leute zusammentrieb und an die Grenze stellte. Der Erfolg war allerdings meist recht kurzfristig, da das unerwünschte Gesindel nur nach dem Fürstbistum Basel abgeschoben werden konnte, von wo aus es wenig später erneut seine Streifzüge ins Thal unternahm.

Da die Dorfwachten, wie noch zu zeigen sein wird, nicht immer so funktionierten, wie es wünschenswert gewesen wäre, plante die Obrigkeit schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Einführung von hauptamtlichen Profosen zur Überwachung der Landstreicher auf dem Lande. Da deren Besoldung von den Gemeinden zu tragen gewesen wäre, sträubten sie sich indessen lange gegen diese Neuerung. Erst 1679 erklärten sich die Dörfer im Thal im Prinzip bereit, solche Profosen anzustellen. 1728 hiess es dann, ein Profos pro Gericht genüge, und schon 1742 verlangten die Gemeinden wieder die Abschaffung des Postens, da die Kosten für sie unerträglich seien; dabei bezog der Profos einen Wochenlohn von 21 Batzen oder rund 60 heutigen Franken.[12] Nicht besser aufgenommen wurde die 1730 beschlossene Anstellung eines Landcommissars mit 6 Mann für die vier Vogteien Falkenstein, Bechburg, Olten und Gösgen, der neben den Profosen dem

[11] Vogtschreiben Falkenstein 65, S. 574 ff; Actenbuch Falkenstein IV, S. 347 ff.

[12] Vogtschreiben Falkenstein 39, S. 65; 46, S. 27; 53, S. 385; 54, S. 213; 55, S. 368; 60, S. 118; Balsthal-Schreiben 1804, S. 129.

Räuber- und Diebsgesindel nachspüren sollte.[13] Der Grund der Abneigung der Landleute gegen diese ersten eigentlichen Polizeiorgane lag darin, dass man die Profosen mehr oder weniger für müssige Tagediebe ansah, die auf Kosten der Bauern gemütlich die Landstrassen abpatrouillierten, während jene sich auf ihren Äckern abrackerten. 1752 gab die Regierung tatsächlich den Forderungen der Gemeinden nach und schaffte die Profosen ab, doch kaum zehn Jahre später wurde zuerst einer für das ganze Thal, 1768 wieder einer pro Gericht eingesetzt, nur dass sie jetzt Harschiere anstatt Profosen hiessen. Allerdings übernahm nun die Staatskasse rund die Hälfte der Besoldung des Harschiers, die im Vierteljahr 24 Kronen oder rund 1200 heutige Franken betrug.[14]

Für die Unterbringung der Gefangenen, bis sie nach Solothurn zur Aburteilung abgeführt wurden, bestanden zwei Gefängnisse in Balsthal. Die harmloseren Sünder kamen in das Gefängnis im Kornhaus neben dem «Löwen». Das humanere 18. Jahrhundert fand allerdings auch diese Unterkunft für Menschen unwürdig; das Gefängnis war so klein, dass eigentlich nur Platz für einen da war, obwohl des öftern zwei oder sogar mehr Delinquenten hineingezwängt wurden; auch fehlten sogar im Winter in dem ungeheizten Raum meist jegliche Decken.[15] Für schwerere Fälle befanden sich auf dem Schloss Neu-Falkenstein hölzerne «Keffenen», enge Verschläge aus starken Bohlen, in denen die Gefangenen halb sitzend, halb liegend mit Hand- und Fusseisen angekettet waren. Als letzte Stufe wird einmal, im Falle eines Mannes, der ein 14jähriges Mädchen im Walde vergewaltigt hatte, erwähnt, dass dieser in die «schwarze finstere Thurnkefi» hinabgelassen worden sei; er fing freilich sogleich so an zu schreien und alles zu gestehen, dass man ihn bald wieder heraufholte.[16] In der Regel war allerdings die Gefangenschaft kurz, so dass die Unbequemlichkeiten der Gefängnisse einigermassen zu ertragen waren. Übrigens mussten auch die armen Sünder aus dem Schwarzbubenland, die nach Solothurn geführt wurden, im Balsthaler Gefängnis übernachten. Längere Aufenthalte in den engen Verliesen hatten nur widerspenstige Delinquenten zu überstehen, die sich weigerten, ein Geständnis abzulegen; gegen sie wurden zuweilen schon in Balsthal gelindere Foltermethoden, wie die Daumenschrauben, angewandt, um die für die Überführung nach Solothurn erforderlichen Aussagen zu erzwingen. Unbedingt sicher waren die Gefängnisse allerdings nicht; sowohl aus dem Kornhaus wie aus dem Schloss Neu-Falkenstein werden mehrfach Ausbrüche von Gefangenen gemeldet. Zu büssen hatten beim Nachweis grober Nachlässigkeit die Wächter, die anstelle der Ausge-

[13] Vogtschreiben Falkenstein 54, S. 63.
[14] Vogtschreiben Falkenstein 62, S. 191.
[15] Vogtschreiben Falkenstein 68, S. 41; 69, S. 1; 71, S. 491.
[16] Ratsmanual 1703, S. 567, 666.

brochenen eine Zeitlang eingesperrt wurden. Dass die damalige Justiz trotz mancher Härten und Grausamkeiten auch ihre gemütlichen Seiten hatte, zeigen gewisse Berichte und obrigkeitliche Erlasse betreffend die Überführung der Gefangenen nach Solothurn. Da der Weibel, dem eigentlich diese Aufgabe oblag, nicht immer abkömmlich war, wurden des öftern Privatpersonen als «Führer» den Gefangenen mitgegeben, und weil die Stadt die dabei entstehenden Unkosten bezahlte, war die Übernahme solcher Gefangenentransporte recht beliebt, so dass manchmal ganze Gruppen mit einem Gefangenen nach Solothurn zogen, unterwegs und schlussendlich auch noch in der Stadt fleissig einkehrten und es sich wohl sein liessen; dabei wurde meistens auch der Gefangene selber mit in die Wirtschaft eingeladen, sofern die Wächter es nicht vorzogen, ihn einem Beliebigen zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sie selber zur Weiterreise wieder bereit waren. 1703 wurde deshalb von der Obrigkeit verfügt, dass pro Gefangenen nur noch zwei Führer bezahlt würden, und zwar nicht höher als 15 Batzen für Hin- und Rückweg sowie $7^1/_2$ Batzen für den Gefangenen selber, der ja auf dem Rückweg nicht mehr dabei war.[17]

Als Tor zum Mittelland war Balsthal auch in die Grenzpolizei einbezogen. Sie diente vor allem zur Abwehr von Seuchen, wobei man in Bezug auf Viehseuchen deutlich noch strenger war als in Bezug auf menschliche Krankheiten. Erst im 18. Jahrhundert kam als weitere Aufgabe der Grenzpolizei dazu die Überwachung der Ausfuhrverbote für Korn, Butter, Heu und Stroh, die sich als notwendig erwiesen, weil die Bevölkerung des Kantons stark anwuchs und die frühern landwirtschaftlichen Überschüsse grösstenteils zur Ernährung der eigenen Leute gesichert werden mussten. Für diese Grenzpolizei bestanden in Balsthal zwei Wachthäuser, eines in der Klus neben dem Tor und eines zu St. Wolfgang, unterhalb der Burg.[18] Solange ihre Aufgabe nur der Seuchenabwehr diente, wurden nur von Fall zu Fall Wächter bestellt, wenn aus dem Ausland wieder ein Seuchenzug gemeldet wurde; dann hatten jeder Passant und jeder Viehtreiber einen amtlichen Schein vorzuweisen, wonach er aus einem seuchenfreien Gebiet herkomme, andernfalls er zurückgewiesen wurde. Als dann auch die Überwachung der Ausfuhr dazukam, wurden ständige «Aufsichter» angestellt, die alle Durchreisenden auf verbotene Waren zu untersuchen hatten. Der Aufsichter erhielt neben freier Wohnung im Wachthaus einen Drittel der von ihm entdeckten verbotenen Güter.

[17] Vogtschreiben Falkenstein 66, S. 338.

[18] Ganten Balsthal 1826–32, Nr. 30; Balsthal-Schreiben 85, S. 233 f.

Kapitel 17

Die Balsthaler und ihre Gnädigen Herren

Schon aus den vorstehenden Kapiteln wurde da und dort ersichtlich, dass die Balsthaler es nicht ganz leicht hatten, sich in die Herrschaft der Gnädigen Herren von Solothurn zu fügen, und dass umgekehrt die Obrigkeit manchen kleinern oder grössern Ärger mit ihren «lieben und getreuen Untertanen» zu Balsthal hatten. Für uns moderne Menschen ist der tiefste Grund dieser Konflikte nur schwer zu fassen, da er eben darin lag, dass mit der städtischen Herrschaft nicht nur ein neuer Herr, sondern überhaupt ein neuer Begriff der Herrschaft den Balsthalern entgegentrat. Die Landeshoheit, wie sie uns selbstverständlich erscheint, war nämlich dem Mittelalter ein ganz fremder Begriff. Für den mittelalterlichen Menschen gab es keine abstrakte Herrschaft, sondern nur die einzelnen konkreten Herrschaftsrechte, über die hinaus er keine Bindung und Verpflichtung anerkannte. Der moderne Herrschaftsbegriff trat erst mit der Renaissance und der Wiederentdeckung des römischen Rechtes auf und wurde insbesondere von den nach Macht strebenden Städten aufgenommen. Von dem neuen Rechtsstandpunkt aus wurde die mittelalterliche Rechtsordnung direkt auf den Kopf gestellt: die herrschende Staatsmacht war nicht mehr auf die Rechte beschränkt, die ihr konkret durch Verleihung, Kauf, Tausch oder Übergabe zuerkannt worden waren, sondern kraft der Tatsache ihrer Herrschaft beanspruchte sie alle Rechte, die nicht ausdrücklich einem andern gehörten. Auf Grund dieser neuen Auffassung stand der Obrigkeit vor allem nun das Recht zu, neues Recht zu schaffen, wo bisher rechtliche Lücken bestanden hatten oder neue Tatsachen dies erforderten; die dadurch geschaffene Überlegenheit konnte sie aber auch dazu benutzen, widersprechendes oder konkurrierendes Recht allmählich zu verdrängen und durch ihr eigenes Recht zu ersetzen.

In den uns erhaltenen Akten werden gerade noch die Endphasen dieser Auseinandersetzung zwischen der umfassenden Landeshoheit der Stadt und den alten lokalen Sonderrechten Balsthals fassbar. Bis zur Erwerbung durch Solothurn hatte die Herrschaft Falkenstein und mit ihr das Dorf Balsthal ja keine engern Beziehungen zur Stadt Solothurn unterhalten. Sie waren seit Urzeiten eher gegen Basel hin orientiert, wie ja auch die Basler Münze hier noch im 14. Jahrhundert als Hauptmünze galt. Die Herrschaft Falkenstein richtete sich deshalb auch nicht nach dem Solothurner Stadtrecht, sondern besass ein eigenes Recht, das im ältesten Urbar von 1518 aufgezeichnet ist, allerdings schon da und dort dem Solothurner Stadtrecht angenähert. Das für den Laien und wohl auch für den damaligen Rechtsuchenden auffäl-

ligste Merkmal dieses Falkensteiner Rechtes ist eine wesentlich grössere Milde gegenüber kleinern Vergehen, zweifellos ein Überbleibsel der ja im allgemeinen recht milden altgermanischen Strafpraxis, die in den Städten, wo Rechtsbrüche bei der enger gedrängten Bevölkerung häufiger vorkamen und grösseren Schaden anrichteten, schon früher verschärft werden musste. Die Dorfleute begrüssten deshalb die Ablösung der alten Feudalherrschaft durch die städtische Herrschaft durchaus nicht als Befreiung von unerträglicher Bedrückung, wie man sich dies im 19. Jahrhundert gerne vorgestellt hat, sondern hatten grosse Mühe, sich von ihrem «guten alten Herkommen» zu trennen. Auch sahen sie in der Ersetzung der adelsstolzen Feudalherren durch simple Handwerksmeister und Gewerbetreibende als Vögte keineswegs einen demokratischen Fortschritt, sondern eher eine Herabwürdigung ihrer selbst; noch 1474 wurden in Balsthal Stimmen laut gegen die Beherrschung durch «Küfer und Kürschnerknechte», was sich leicht erkennbar gegen die damaligen Vögte Hans und Claus Küfer und Benedikt Fry richtete.[1]

Zum Teil ging diese Widerspenstigkeit gegenüber den städtischen Vögten zweifellos darauf zurück, dass sich gerade im ersten Jahrhundert der solothurnischen Herrschaft in Balsthal eine beträchtliche Zahl von Leuten niederliess, die nicht zu den von Solothurn erworbenen Eigenleuten zählten, sondern zum Teil von auswärts zuzogen, zum Teil sogar Stadtbürger waren, die sich natürlich zum vornherein als den Vögten gleichgestellt betrachteten. Aber auch die Zuzüger erwarben sich zum grössten Teil das damals noch billige Stadtbürgerrecht; da sie aber ausserhalb der Stadt wohnten, wurden sie als Ausburger bezeichnet. Sie hatten formell die gleichen Rechte und Pflichten wie die Stadtbürger; vor allem leisteten sie Militärdienst und hatten auch die von Fall zu Fall erhobenen Tellen zu entrichten. Schon zur Zeit des Basler Konzils liess sich eine Anzahl von Stadtbürgern in Balsthal nieder, darunter mehrere Glieder der bekannten Familie von Wengi, die als Metzger vom damals regen Verkehr über den Obern Hauenstein profitieren wollten. Eine bedeutende Zunahme der Zahl der Ausburger brachte dann das Aufkommen der Glasindustrie in der Klus, die zum grössern Teil von zugewanderten Meistern betrieben wurde, zudem auch andere Fremde als Krämer und Händler anzog. Allerdings wird in den Tellrodeln, die die Namen der Ausburger anführen, ein recht lebhaftes Kommen und Gehen dieser Zuwanderer sichtbar; die Gesamtzahl der Ausburger blieb mit annähernd einem Viertel der Gesamteinwohnerzahl ziemlich konstant. Soweit sich Berufsangaben finden, handelt es sich dabei durchwegs um Handwerker und Gewerbetreibende.[2]

[1] Ratsmanual rot 2, S. 208

[2] Vgl. die Tellrödel im Staatsarchiv.

In negativem Sinne übertrieben wurden aber vor allem im 19. Jahrhundert auch Stellung und Los der Eigenleute und damit auch die Bedeutung der Aufhebung der Leibeigenschaft. Der Leibeigene an sich war vermutlich schon bei den alten Germanen nie derart als reine Sache behandelt worden wie die Sklaven der antiken Mittelmeervölker. Bis zum Ende des Mittelalters hatte sich die Leibeigenschaft auf wenige spezielle Lasten reduziert, die im allgemeinen kaum viel schwerer wogen als die Pflichten, die auch der persönlich freie Stadtbürger auf sich nehmen musste, wenn sie auch anderer Natur waren. In Balsthal ging fast der gesamte Bestand an Eigenleuten auf die ehemaligen Gotteshausleute der bischöflichen Kirche Basel zurück; dies mag vielleicht ein Grund dafür gewesen sein, dass hier die Leibeigenschaft noch in besonders gemilderter Form erscheint. Von den typischen Lasten der Leibeigenen begegnet uns in den erhaltenen schriftlichen Zeugnissen nämlich bloss eine: die Ungenossame, das heisst, das Verbot der Heirat mit Angehörigen einer anderen Herrschaft. Gerade sie konnte aber in Balsthal nicht besonders schwer drücken, da die Zahl der ursprünglichen Gotteshausleute so gross war, dass die «Auswahl» unter den jungen Leuten genügen konnte, um die Lockung einer Heirat über diesen Kreis hinaus wohl selten aufkommen zu lassen. Auf das zweite Attribut der Leibeigenschaft, die Schollengebundenheit, das heisst das Verbot, den vom Herrn zugewiesenen Boden zu verlassen, legte dann Solothurn bewusst keinen grossen Wert, da es im Gegenteil recht gerne sah, wenn sich seine Eigenleute in fremdem Gebiet niederliessen und damit Ansatzpunkte für eine allmähliche Durchdringung dieser Gebiete mit solothurnischen Rechten und Ansprüchen bildeten. Gar nichts vernehmen wir aus Balsthal über die lästigste Verpflichtung der Leibeigenen: die Entrichtung des Falls oder Besthaupts, das ist die Pflicht, beim Tode eines Leibeigenen als Ersatz für den ursprünglichen Heimfall von dessen ganzer Habe dem Herrn wenigstens das beste Stück unter dieser Habe, gewöhnlich die beste Kuh, abzuliefern. Wohl als Entschädigung für derartige Erleichterungen hatten die Eigenleute der Herrschaft Falkenstein dafür eine jährliche Steuer zu entrichten. Ihr Ansatz ist leider nicht überliefert, nur die von den Vögten eingezogene Gesamtsumme, die bei rund 300 Pfund lag. Da die Zahl der Steuerpflichtigen bei der Ablösung der Leibeigenschaft ebenfalls bei rund 300 lag, betrug die Steuer offenbar im Durchschnitt 1 Pfund oder 100 heutige Franken; aus den ungeraden Summen scheint allerdings hervorzugehen, dass nicht alle Eigenleute die gleiche Steuer zahlten. Kapitalkräftige Eigenleute hatten seit jeher die Möglichkeit, sich durch eine einmalige Zahlung von der Leibeigenschaft loszukaufen; sie wurde vor allem von den Leuten benutzt, die in eine Stadt auswanderten und dort das Bürgerrecht erwerben wollten, was sie als Leibeigene nicht tun konnten, denn der alte Grundsatz «Stadtluft

macht frei» war zu Ende des Mittelalters in seiner automatischen Form längst in Abgang gekommen.

Als Solothurn die Herrschaft über Balsthal antrat, gab es neben den falkensteinischen und bechburgischen Eigenleuten immerhin auch eine gewisse Anzahl von Eigenleuten der Stadt Basel, die vielleicht aus ursprünglich froburgischem Besitz mit der Herrschaft Waldenburg an Basel gekommen waren, eventuell aber auch einfach aus dem Baselbiet zuwanderten. Sie wurden indessen schon früh mit der Stadt Basel abgetauscht oder kauften sich zum Teil selber von Basel los, um solothurnische Bürger zu werden.[3]

Als Ergebnis der Bauernunruhen wurde dann der Unterschied zwischen Ausburgern und Eigenleuten beseitigt, indem die Eigenleute verpflichtet wurden, sich von der Leibeigenschaft loszukaufen. Fortan hiessen alle Ausburger, später meist Landburger, aber die Leidtragenden waren die ehemaligen Ausburger, die ihre bevorzugte Stellung verloren und in der einheitlichen Masse von Untertanen aufgingen; davon, dass sie eigentlich den Stadtburgern gleichgestellt sein sollten, war nicht mehr die Rede. Mit dieser gleichmässigen Unterwerfung aller Dorfbewohner unter die Herrschaft der Stadt und ihrer Vertreter wuchs ganz natürlich der Abstand zwischen Untertanen und Obrigkeit; die Gnädigen Herren rückten immer mehr in eine respektgebietende Ferne, die ein Anzweifeln ihrer Überlegenheit und Autorität kaum mehr aufkommen liess. In relativ rascher Zeit gewöhnten sich die Balsthaler daran, die Herrschaft der Stadt sozusagen als natürliche, von Gott gesetzte Weltordnung anzuerkennen, gegen die es keine prinzipielle Auflehnung gab; dass sie allerdings trotzdem gegen einzelne Massnahmen der solothurnischen Räte oder gegen einzelne ihrer Vertreter gelegentlich aufmuckten und ihren Verpflichtungen gerne nach Möglichkeit sich zu entziehen suchten, tritt da und dort deutlich zutage.

Grundsätzlich beanspruchte die Stadt nur die Rechte gegenüber den Untertanen, die sie mit ihren Kaufbriefen von den frühern Feudalherren erworben hatte. Der allgemeine Wandel mancher Verhältnisse, wie er sich mit der Zeit ganz natürlich vollzog, bewirkte indessen doch manche Anpassungen und Veränderungen und erzwang oder ermöglichte auch verschiedene Neuerungen, die sich trotz der ständigen Berufungen der Landleute auf das «gute alte Herkommen» durchzusetzen vermochten. Im allgemeinen wirkten sie sich zugunsten der Herrschaft aus, die schon durch die Konzentrierung aller Rechte in ihrer Hand stärkere Machtmittel besass, ihren Willen durchzusetzen, als die ehemaligen adeligen Herren.

Am empfindlichsten reagierten die Landleute in Bezug auf die am unmittelbarsten spürbaren Abgaben an die Herrschaft. Es ist dies umso

[3] Amiet, Territorialpolitik, S. 172.

verständlicher, als diese Abgaben besonders für die Bauern, die keinen Gewerbebetrieb neben ihrer Landwirtschaft führten, einen recht ansehnlichen Anteil an ihren Erträgen ausmachten. Ebenso ist es erklärlich, dass die meisten Anstände, die der Stadt beim Bezug dieser Abgaben begegneten, gerade von den Grossbauern kamen, auf die die grössten Beträge entfielen, während die kleinen Bäuerlein sich noch eher damit abfanden, die auf ihre bescheidenen Gütlein fallenden Anteile zu bezahlen.

Den grössten Betrag machte im allgemeinen der Zehnten aus. Aus den Zehntversteigerungen ist ersichtlich, dass als durchschnittlicher Ertrag der rund 300 zehntpflichtigen Jucharten 35 Malter Dinkel und 35 Malter Hafer angenommen wurden, was in Geld rund 11000 heutigen Franken entspricht; auf der Jucharte lag somit eine Zehntlast von rund 35 Franken, was zudem ein Minimum darstellt, da die Steigerungssumme ja den Minimalbetrag darstellte, den der Zehntbeständer erwartete. Ein wohlhabender Bauer mit 30 Jucharten entrichtete damit schon mindesten 1000 heutige Franken an Zehnten.

Aus den solothurnischen Akten erfahren wir nun auch einiges, wie diese Zehntversteigerungen vor sich gingen. Sie fanden in Anwesenheit des Vogtes, des Landschreibers und des Pfarrherrn statt, die alle ausser dem eigentlichen Zehntbetrag noch ihre Gebühren forderten: der Vogt und der Pfarrer vom Feldzehnten je 4 Pfund, von den Rüttizehnten je 2 Pfund, der Landschreiber von beiden die Hälfte, was zusammen 15 Pfund oder über 500 heutige Franken ausmacht.[4] Dafür mussten Pfarrer und Vogt je 1 Pfund wieder ausgeben zum «Vertrinken» unter allen Teilnehmern an der Versteigerung. Für den Vogt bedeutete der Balsthaler Zehnten übrigens keinen Gewinn: die eine Hälfte musste er dem Pfarrer überlassen, die andere ins Kornhaus abliefern, so dass ihm nur sein Anteil am Heuzehnten blieb. Dazu hatte er erst noch allerhand Scherereien. Mit dem Pfarrherrn stritt er sich des öftern wegen der Werch- und Gerstenzehnten, die jenem nach seiner Meinung nur von den alten Bünden zustanden, während der Pfarrer sie überall beanspruchte, wo die Bauern Hanf und Gerste ansäten.[5] Mit den Zehntbeständern gab es Differenzen, da die Interessenten sich zuweilen zum voraus auf eine möglichst kleine Summe einigten, über die hinaus dann niemand mehr bot, so dass die Obrigkeit um ihr Recht betrogen wurde. Schliesslich versuchten die Bauern selber immer wieder, den Begriff Zehnten so auszulegen, dass sie zehn Garben oder Heuschochen behielten und erst die elfte als Zehnten ablieferten, was allerdings mehr die Zehntbeständer schädigte als die Obrigkeit.[6]

[4] Vogtschreiben Falkenstein 51, S. 107; Actenbuch Falkenstein IV, S. 9.
[5] Vogtschreiben Falkenstein 47, S. 155.
[6] Ratsmanual 1617, S. 398; Vogtschreiben Falkenstein 43, S. 19.

Unproblematischer war der Bezug der Bodenzinse, da hier der Betrag ein für allemal festgelegt war. Ihre Höhe war, auf die Jucharte bezogen, geringer als diejenige der Zehnten, aber höchst ungleich, da sie zwischen 10 und 20 heutigen Franken schwankte. Höher belastet waren im allgemeinen die Schupposen, die vor allem Naturalzinse in Korn und Hafer entrichteten, während der Träger sich umso günstiger stellte, je grösser der Anteil an Bargeld an seinem Zinse war; eine Schuppose, die fast nur Geldzins leistete, kam auf bloss etwa 3 Franken pro Jucharte. Der Grund für diese Ungleichheit lag darin, dass die Naturalzinse ihren Wert mehr oder weniger unveränderlich beibehielten, während das Geld sich ständig entwertete. Aus diesem Grunde führte Solothurn auch das Prinzip des «ewigen und unablöslichen Bodenzinses» ein, das es den Bauern verunmöglichte, die Bodenzinse mit Geld überhaupt abzukaufen oder wenigstens die Naturalzinse in Geld umzuwandeln, wie dies früher möglich gewesen war. Solothurn gestand höchstens etwa zu, dass ein Zins von einem Grundstück auf ein anderes umgelegt wurde, wenn ein Zinspflichtiger dies für günstiger ansah; an der Gesamtsumme des Zinses aber wurde nichts nachgelassen. In gewissem Sinne eine Ausnahme machte die Stadt bei den Rüttizinsen. Sie wurden fast durchwegs in Geld festgesetzt, allerdings zu recht hohen Beträgen, wenn man sie mit den Zinsen der viel umfangreicheren Schupposen vergleicht. Der Grund lag offenbar darin, dass Solothurn gerade zu der Zeit, da die meisten Rüttenen angelegt wurden, Ende des 15. Jahrhunderts, einen grossen Geldbedarf zur Deckung der Kosten der Käufe seiner Herrschaften hatte und deshalb jede Gelegenheit ausnutzte, um zu Bargeld zu kommen; dass diese Zinse sich im Laufe der Zeit entwerteten, nahm man dabei in Kauf.

Schon das Verbot der Ablösung der Bodenzinse bedeutete für die Dorfleute eine Verschlechterung ihrer Lage gegenüber der Feudalzeit. Dazu bürdete die Stadt ihnen aber auch noch neue Lasten auf, die sie früher überhaupt nicht gekannt hatten. Die wichtigste hievon waren die Tellen, die von Zeit zu Zeit erhobenen direkten Vermögenssteuern. Ursprünglich mussten sie nur von den Ausburgern bezahlt werden, während die Eigenleute davon verschont blieben. Nachdem aber alle Landleute zu Ausburgern «erhoben» worden waren, wurde auch die Tellpflicht auf alle ausgedehnt, ebenso wie die früher nur von den Eigenleuten erhobene Steuer als «Burgerhaber» nun von allen bezogen wurde. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts verzichtete die Stadt dann allerdings auf die weitere Erhebung von Tellen, da einerseits der Erwerb neuer Herrschaften, der bisher hohe Mittel erfordert hatte, unmöglich geworden war, anderseits das Sold- und Pensionenwesen der Stadt nun grosse Beträge verschaffte. Da die eingehenden Summen nur vogteiweise verzeichnet wurden, ist leider nicht zu ersehen, wie viel Balsthal an die letzte Telle, die 1560 erhoben wurde beisteuerte; ihr

Ansatz war 1 Prozent des Vermögens. Rund ein Jahrhundert später führte die Stadt dann eine neue direkte Steuer ein: das Schanzgeld, das zur Finanzierung des Schanzenbaus dienen sollte. Die Erhebung geschah hier aber nicht mehr persönlich, sondern es wurde einfach nach einer ungefähren Schätzung jeder Vogtei eine Pauschalsumme auferlegt, die dann innerhalb der Vogtei auf die einzelnen Gemeinden verteilt wurde. Obwohl der Gesamtbetrag recht bescheiden war, ungefähr 50000 heutige Franken für den ganzen Kanton, beschwerten sich die Landleute aufs heftigste gegen diese neue Last, mit dem Erfolg, dass sie ihnen bis auf die Hälfte nachgelassen wurde und schliesslich überhaupt wieder verschwand. Es zeigt sich hier überhaupt der deutlichste Unterschied zwischen dem bürgerlichen Solothurn des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts und dem patrizischen Solothurn des 17. und 18. Jahrhunderts: die bürgerlichen Räte waren bestrebt, aus den mit hohen Kosten und vielen Opfern erworbenen Herrschaften materiell möglichst viel herauszuholen; die Patrizier dagegen, die diese Herrschaften einfach als Erbe übernehmen konnten, bestrebten sich, von den Landleuten möglichst wenig zu fordern, um keine Unzufriedenheit und Unruhe zu wecken und ihrerseits im Genusse ihrer unbeschränkten Herrschaft ungestört zu bleiben.

Trotz dieser obrigkeitlichen Zurückhaltung hatten die Landleute allerdings noch genügend kleine Abgaben zu entrichten, die sie umso widerwilliger trugen, als sie eng mit ihrem Alltag verbunden waren und ihnen bei jeder Gelegenheit die Macht des Staates fühlbar werden liessen; entsprechend häufig waren die mehr oder weniger geschickten Versuche, diese Abgaben zu umgehen und den obrigkeitlichen Bezügern ein Schnippchen zu schlagen. Es fing dies schon an bei dem Umgeld auf Wein, das nicht umsonst den Beinamen «Böspfennig» trug. Bis ins 18. Jahrhundert, wo sein Preis für die Armen unerschwinglich wurde, bildete nämlich der Wein, nicht, wie man so gerne annimmt, die Milch, das Hauptgetränk unserer Vorfahren in allen Volksschichten, so dass dieses Umgeld recht fühlbar ins Gewicht fiel.

Ebenso unbeliebt waren die Abgaben, die mit dem obrigkeitlichen Holzregal zusammenhingen. Zusammen mit der Landgrafschaft hatte die Stadt auch die Verfügung über alle Hochwälder und Hochgebirge erworben. In Balsthal gehörten zu diesem Hochwald sämtliche Waldungen am nördlichen wie am südlichen Berghang; gemeindeeigenen Wald gab es ursprünglich keinen. Deshalb unterstand auch die Holznutzung ganz der Bewilligung durch die Obrigkeit: sie bestimmte, wo und wieviel die Gemeindegenossen Brennholz nehmen durften; sie bezog von jedem Stamm, der zu Bauzwecken gehauen wurde, die sogenannte Stocklöse; sie erteilte auch die Bewilligung zum Holzschlag für gewerbliche Zwecke, vor allem für die Glashütten und Eisenschmelzen. Besonders wichtig war das Recht der Obrigkeit, die Ro-

dungstätigkeit in Grenzen zu halten; bei dem grossen Landhunger der noch sehr extensiv betriebenen Landwirtschaft wären ohne diese obrigkeitlichen Schranken wohl der grösste Teil unserer Wälder ausgereutet und unsere Jurahänge kahlgeschlagen worden, wie dies etwa im Tessin oder Wallis zu sehen ist. Wie sorgfältig die Räte über die Wälder wachten, zeigt sich darin, dass nicht nur grössere Rodungen, sondern jede Bauholzbewilligung nicht in der Kompetenz des Vogtes auf Neu-Falkenstein lagen, sondern von den Gnädigen Herren zuerkannt werden mussten; im 18. Jahrhundert wurde sogar eine spezielle «Holzkammer» mit diesen Bewilligungen betraut. Eine weitere staatliche Einkommensquelle aus den Hochwäldern bildete das Acherum. Für die damalige, so weit als möglich auf den Weidebetrieb eingestellte Viehzucht, lag der Wert der Wälder nämlich nicht nur in der Holzgewinnung, sondern auch in ihrer Nutzung als Viehweide. Der Wald war damals viel lockerer und offener als heute; Bodenbewachsung und Unterholz dienten als Weide für das Grossvieh, im Herbst bildeten die Eicheln die Hauptgrundlage für die Schweinemast. Für diese Weidenutzung hatten die Gemeinden eine jährliche Abgabe zu leisten, eben das Acherum; dazu sorgte die Obrigkeit auch hier durch Mandate, dass eine Übernutzung vermieden wurde und dass jeder einen gerechten Anteil an der Weidenutzung erhielt. In ihren Bemühungen sah der Bauer freilich auch hier nur eine Durchkreuzung seines eigenen, augenblicklichen Vorteils und versuchte mit allen Mitteln, sich um die obrigkeitlichen Anordnungen und Verbote zu drücken; vor allem die Holzfrevel bildeten ein überaus häufiges Vergehen, zumal die Vielgestaltigkeit des Geländes eine wirksame Überwachung der Wälder sehr erschwerte.

Eine Quelle häufiger Kontroversen bildete schliesslich die Verpflichtung der Gemeinde zum Unterhalt der Landstrasse. Sie war an die Stelle der ehemals dem Herrn auf Neu-Falkenstein zu leistenden Fronungen getreten. Da die Passstrasse viel befahren war, wurde sie entsprechend stark mitgenommen, besonders bei schlechtem Wetter, so dass immer wieder Reparaturen nötig wurden. Sie wurden indessen sehr widerwillig und liederlich ausgeführt, so dass nicht nur die Räte in Solothurn ständig mahnten, sondern auch die Balsthaler selber sich ebenso häufig darüber beklagten, dass die Fuhrleute oft lieber über die anstossenden Matten fuhren, um nicht im Morast der Strasse stecken zu bleiben. Einen besondern Stein des Anstosses bildete auch, dass die Kluser nur die Strasse durch ihr Städtchen zu erhalten hatten, die Balsthaler dagegen die ganze Strecke von der Thalbrücke bis an den Giselstalden hinter St. Wolfgang.

Obwohl es somit nicht an Differenzen zwischen den Balsthalern und ihren Gnädigen Herren mangelte, kam offene Widersetzlichkeit kaum jemals vor, und das Dorf wurde, je länger die Herrschaft der Stadt

dauerte, dieser umso ergebener und treuer. Dies bestätigte sich auch im grossen Bauernkrieg von 1653. Er hatte in Balsthal zwanzig Jahre früher ein Vorspiel, das, obwohl es die Gemeinde nur am Rande berührte, doch in der allgemeinen Schweizergeschichte eines der ganz wenigen Ereignisse darstellt, das einem Balsthaler Namen schweizergeschichtliche Bedeutung verlieh: der sogenannte Kluserhandel von 1632/33.[7] Seine Voraussetzung bildete die bernische Politik, teils der ständig bedrohten, verbündeten Stadt Mülhausen im Elsass Hilfstruppen, teils aber auch den glaubensverwandten schwedischen Heeren in Deutschland Söldner zukommen zu lassen. Da das erstgenannte Bestreben legal, das zweite aber vom Standpunkt der offiziellen schweizerischen Neutralität aus illegal war, herrschte in Solothurn ein durchgehendes, teils begründetes, teilweise auch unbegründetes Misstrauen gegen die bernischen Gesuche, solchen Truppen den Durchpass durch die Klus und über den obern Hauenstein nach dem reformierten Baselbiet zu gewähren.

Am 16. September 1632 begehrten so wieder einmal 26 Berner vom damaligen Vogt auf Falkenstein, Urs Brunner, den Durchmarsch durch die Klus, wurden aber abgewiesen. Tags darauf erschien der bernische Leutnant Johann Stein mit 42 Mann abermals in der Klus, konnte indessen von Vogt Brunner wiederum keine Erlaubnis zum Passieren erhalten, obwohl man sich recht freundschaftlich begegnete; während der Vogt mit dem Leutnant sich nach Balsthal begab, vermutlich zu einer guten Mahlzeit, taten sich die bernischen Soldaten in der Klus gütlich. Nach verschiedenen Schreiben zwischen Bern und Solothurn erteilten die solothurnischen Räte dann am 20. September doch die Bewilligung, die bernische Truppe passieren zu lassen. Eine Stunde, bevor der Ratsbote mit diesem Entscheid in Balsthal eintraf, hatten die Dinge indessen eine verhängnisvolle Wendung genommen.

Leutnant Stein, von Bern etwas voreilig benachrichtigt, dass er nun ungehindert den Weitermarsch antreten könne, war an diesem 20. September von Niederbipp aus, wo er inzwischen mit seinen Leuten abgewartet hatte, wiederum in die Klus vorgerückt. Beim Kreuz vor dem Städtchen, an der Stelle des ehemaligen Hochgerichts, wurde er mit seinen 42 Mann von Vogt Brunner mit einer eiligst zusammengerufenen Truppe von nicht weniger als 400 Mann aus der Klus, aus Balsthal und den nächstgelegenen Dörfern aufgehalten. Die beiden Kommandanten einigten sich indessen, beidseits ihre Mannschaften etwas zurückzuziehen, bis der Vogt von Solothurn nähern Bescheid über die von dem Berner Leutnant angerufene Durchmarschbewilli-

[7] Fäh Franz: Der Kluser Handel und seine Folgen, Zürich 1884; Vogtschreiben Falkenstein 41, S. 380, 385; Actenbuch Falkenstein IV.

gung eingeholt hätte. Als die Berner aber etwa bis in die Gegend des «Rossnagels» zurück marschiert waren, stiessen sie auf etwa 150 Gäuer unter dem Befehl des Vogtes auf Bechburg, Philipp von Roll, der – nach Aussage des spätern solothurnischen Schultheissen Hans Jakob vom Staal des Jüngern – stark betrunken war, die Berner sofort mit heftigsten Beschimpfungen überschüttete und seinen Leuten den Befehl zum Angriff gab. Vogt Brunner und Leutnant Stein, die auf die ersten Schüsse hin herbeieilten, beschworen ihn vergeblich, ein sinnloses Blutvergiessen zu vermeiden. Eingekesselt zwischen den 400 Thalern und 150 Gäuern, dachte das kleine Häuflein Berner gar nicht an Gegenwehr, sondern suchte sein Heil in der Flucht; durch die offenbar recht hochgehende Dünnern wollten sich die Berner anscheinend in die jenseitigen Wälder retten. Nur 5 Mann erreichten dieses Ziel. Einer wurde erschossen, ein zweiter brutal mit Hellebarten und Stöcken zusammengeschlagen, sieben ertranken in der Dünnern, 28 wurden gefangen nach Balsthal abgeführt, mit ihnen auch Leutnant Stein. Auf Grund des inzwischen eingetroffenen Ratsbefehls wurden sie freilich anderntags wieder freigelassen und setzten endlich ihren Marsch nach Mülhausen fort.

Die unbesonnene und unmenschliche Tat hatte ein langes und für die solothurnische Politik folgenschweres diplomatisches Nachspiel, da Bern die Tagsatzung anrief, um Solothurn zur Wiedergutmachung zu zwingen. Hier ist nicht der Ort, näher darauf einzugehen. An den Folgen hatten aber auch die unmittelbar Beteiligten zu tragen, da Bern auf strengste Bestrafung der Schuldigen durch die solothurnische Obrigkeit drängte. Der Hauptschuldige, Junker Philipp von Roll, wurde zu 101 Jahren Verbannung verurteilt; er starb schon 1635 in Campione am Luganersee, erst 36-jährig. Auch Urs Brunner, obwohl eigentlich unschuldig, wurde mit 6 Jahren Verbannung bestraft. Übler erging es den Landleuten, die sich allzu hitzig in dem ungleichen Kampf hervorgetan hatten. Drei Gäuer wurden mit dem Schwerte hingerichtet. Glimpflicher kamen die Balsthaler davon. Am 20. Februar 1633 wurde eine Gemeindeversammlung einberufen, um Zeugenaussagen über die Geschehnisse zu erlangen. Schon zwei Tage zuvor war ein Hauptbelasteter, Hans Meyer, genannt der Krumme, gefangen nach Solothurn abgeführt worden, weil er den Leutnant Stein mit der Hellebarte bedroht hatte. Die Gemeindeversammlung verschanzte sich hinter allgemeinem Stillschweigen, so dass keine Aussagen zu erlangen waren; im Gegenteil sollen von einzelnen sogar aufrührerische Reden geführt worden sein. Nur ein Wolfgang Meyer wurde noch eingesperrt, weil er einen in der Dünnern stehenden Berner leicht verletzt hatte. Hans Meyer wurde schliesslich mit Verbannung bestraft, doch kam er offenbar nach einigen Jahren wieder zurück, da er im Bauernkrieg von 1653 wiederum eine Rolle spielte.

Vielleicht war die Erinnerung an die nicht eben ruhmreiche Rolle, die die Balsthaler im Kluser Handel gespielt hatten, mindestens ein Grund dafür, dass sie sich im grossen Bauernkrieg von 1653 nur wenig hervortaten. Anders als das benachbarte Oensingen, das ein Hauptzentrum der bäuerlichen Agitation war, hielt sich Balsthal zunächst noch mehr zurück als die solothurnische Landschaft ganz allgemein; der Untervogt Christoffel Brunner konnte nach Solothurn berichten: «das mir in der gemeind Ballstall, Kluss und Hollderbank kein klegtnus haben, sondern noch vilmehr, wo mir zu leutten uss andern orten komen sind, hand gerüemt und Gott gelobt, das wir eine gnädige oberkeit haben, die es so vätterlich mit uns meint».[8]. Freilich wandelte sich die Stimmung auch in Balsthal, wie die Gemeinde später behauptete unter dem Einfluss der rebellischeren Mümliswiler. Der Hauptgrund für den Umschwung scheint indessen, wie in vielen andern Gemeinden, in der Solidarität der solothurnischen Bauernschaft mit den im Kampf gegen ihre Obrigkeiten stehenden Luzerner und Berner Bauern gelegen zu haben; schon zum voraus wehrten sie sich gegen eine eventuelle Zumutung der solothurnischen Räte, sie zur Unterstützung der gefährdeten Gnädigen Herren von Bern und Luzern aufzubieten.[9] Ausschüsse der Gemeinde Balsthal nahmen nicht nur an den solothurnischen Bauernlandsgemeinden von Wangen bei Olten und Oberbuchsiten teil, sondern auch an den Versammlungen der Basler Bauern. Der Untervogt Christoffel Brunner versuchte schon Ende März, vom städtischen Kommandanten auf Alt-Falkenstein Munition zu erlangen, um seine Dorfleute für den Fall eines militärischen Vorgehens der Stadt gegen die unruhige Landschaft zu bewaffnen.[10] Wie die andern Dorfschaften verfasste auch Balsthal eine Klageschrift an die Räte in Solothurn, die freilich nur geringfügige Beschwerden enthielt, so gegen einzelne Abgaben wie den Burghaber, gegen zu hohe Taxen einzelner Beamter, gegen die Abschaffung der Mahlzeiten bei den Fronfuhren usw. Am aktivsten erwies sich der Weinschenk Joggi Flury, der zweimal an solothurnischen Bauernversammlungen und auch an der grossen allgemeinen Bauernlandsgemeinde von Huttwil teilnahm. An dem mit der Katastrophe der Bauern endenden Auszug ins Freiamt war nur ein Balsthaler beteiligt, der obgenannte Hans Meyer. Dagegen erregten die Balsthaler den Zorn der Obrigkeit, als sie einer Abteilung von Schwarzbuben den Durchmarsch versperrten, die die Räte zu ihrem Schutz nach Solothurn berufen hatten. Mit den übrigen Thaler Bauern beteiligten sie sich auch an einem Zug gegen Langenbruck zur Unterstützung der aufrührerischen Baselbieter.[11]

[8] Vogtschreiben Falkenstein 43, S. 263.
[9] Vogtschreiben Falkenstein 43, S. 263, 277.
[10] Vogtschreiben Falkenstein 43, S. 261.
[11] Zürich-Schreiben 7, S. 149.

Bei der allgemeinen Abstrafung nach dem Zusammenbruch des Bauernaufstandes kam deshalb auch Balsthal nicht ungeschoren davon. Am übelsten erging es dem Kreuzwirt Claus Brunner, der als einer der Hauptanstifter des Zuges gegen Langenbruck galt und deshalb auf Verlangen von Basel an das eidgenössische Kriegsgericht in Zofingen ausgeliefert werden musste. Er wurde wie seine Leidensgenossen gefoltert, entging aber schliesslich doch dem tragischen Geschick des unglücklichen Adam Zeltner und wurde als minderbelastet wieder an Solothurn zurückgegeben, zur weitern Bestrafung; die Stadt auferlegte ihm eine Busse von 100 Kronen, was rund 10000 heutigen Franken entspricht. Den gleichen Betrag hatten zu entrichten der Untervogt Christoffel Brunner, dem man als obrigkeitlichem Beamten die Teilnahme an den Unruhen besonders übel nahm, ferner Hans Meyer, weil er die Fahne gegen Langenbruck getragen hatte, und der Metzger Urs von Burg «wegen siner bösen reden». Der bereits erwähnte Joggi Flury und andere kamen mit 60 Kronen oder noch weniger davon. Dazu hatte die Gemeinde Balsthal als Gesamtheit eine Busse von 450 Kronen zu bezahlen wegen der erwähnten Hinderung des Durchmarsches der Schwarzbuben.

Bis in die Jahre der französischen Revolution hören wir in der Folge nichts mehr davon, dass sich die Balsthaler nochmals irgendwie gegen die Gnädigen Herren von Solothurn gewandt hätten. Im Gegenteil trat an die Stelle der frühern, oft recht trotzigen Äusserungen bäuerlichen Selbstbewusstseins immer mehr eine nicht selten fast kriecherische Unterwürfigkeit, besonders natürlich bei den ärmern Schichten, für die die Gnädigen Herren mehr und mehr zur stets häufiger angerufenen Zuflucht in allen Notlagen und Schwierigkeiten wurden. Dazu trugen diese selber nicht wenig bei, da sie ihre Untertanen daran gewöhnten, dass von Solothurn kaum etwas gefordert, sondern nur gegeben wurde.

Kapitel 18

Das Gutleutenhaus in der Klus

Im allgemeinen trugen die Landleute die hergebrachten Leistungen an den Staat, obwohl sie vor allem für die Bauern recht spürbar waren, ohne Murren und Widerstreben. Sehr rasch und gerne waren sie aber auch bei der Hand, um für alle möglichen Nöte die Hilfe der Gnädigen Herren in Anspruch zu nehmen. Wenn Hagel oder Unwetter die Ernte schädigten, wenn ein Brand Häuser und Habe zerstörte, auch wenn sie durch eigenes Verschulden in finanzielle Bedrängnis gerieten, eilten sie auf das Schloss des Vogtes, um den Gnädigen Junker zu bestürmen,

er solle in Solothurn intervenieren, dass ihnen Beistand gewährt werde. Wer in Armut geriet, sei es durch Krankheit oder Alter, oder sonst nicht mehr arbeitsfähig war, wandte sich ebenfalls an den Vogt und die Räte in Solothurn. Tatsächlich ging auch kaum einmal einer leer aus. Bei Ernteschäden erhielten die Zehntbeständer Nachlass der abzuliefernden Getreidemengen, Brandgeschädigte empfingen Brandsteuern entweder in bar oder in Form eines Bettelbriefes, der sie berechtigte, bei Gemeinden und Einzelpersonen Unterstützung zu erbetteln, arme Witwen bekamen Unterstützungen, um ihre Söhne ein Handwerk lernen zu lassen, und alljährlich verteilten auch die Vögte ansehnliche Beihilfen in Geld oder Brotgetreide an bedürftige Familien und einzelne Personen.

Balsthal war aber auch die einzige Landgemeinde im solothurnischen Gebiet, die nicht nur diese allgemeine Mildtätigkeit der Obrigkeit genoss, sondern auf ihrem Boden auch eine eigentliche Armen- und Krankenanstalt besass: das sogenannte Gutleutenhaus in der Klus. Als Kuriosum verdient seine Geschichte eine ausführlichere Darstellung.

Die Stiftung des «Malazhus» durch die Grafen von Falkenstein wurde früher erwähnt. Im Mittelalter wurde es wohl hauptsächlich von durchziehenden «Feldsiechen» zur Übernachtung aufgesucht; Dauerpfründer gab es wohl wenige. Bestimmtes wissen wir nicht, auch nicht, wie weit das Haus schon damals weitere Vergabungen erhielt. Jedenfalls überlebte das Siechenhaus den Untergang des Städtchens Klus, samt seinem Vermögen, das die solothurnischen Räte, nachdem sie mit dem Kauf der Burg Alt-Falkenstein auch Oberherren des Siechenhauses geworden waren, veranlasste, einen Schaffner zu seiner Verwaltung einzusetzen. Die Leute, die seit dem 16. Jahrhundert als Schaffner des Gutleutenhauses, wie es nun genannt wurde, erscheinen, sind meistens zugleich Zollner in der Klus und betreiben daneben noch ein Gewerbe; in der Mehrzahl wurden die Wirte des «Hirschen» mit beiden Ämtern betraut, ab und zu auch die Inhaber der «Farb»; dass sie alle neben ihren Gewerben auch noch Landwirtschaft betrieben, war für jene Zeit selbstverständlich. Ebenso selbstverständlich aber ist, dass sich diese vielbeschäftigten Leute nicht viel um den innern Betrieb im Gutleutenhaus bekümmern konnten. Sie griffen im allgemeinen nur ein, wenn irgendwelche Klagen oder Beschwerden, entweder von Insassen oder von andern Leuten, erhoben wurden. Im übrigen blieben die Insassen mehr oder weniger sich selbst überlassen.

Die Aufnahme ins Siechenhaus geschah in Form eines Pfrundvertrages, da bei der Unheilbarkeit des Aussatzes die Lebenslänglichkeit des Aufenthaltes zum vornherein feststand. Der Pfründer hatte eine bestimmte Geldsumme zu entrichten, die sich nach der Höhe seines

Vermögens richtete, und sein eigenes Bett und Essgeschirr mitzubringen. Das Haus selber besass weder Betten noch Leintücher, da der Schaffner das Recht hatte, beim Tode eines Pfründers dessen Habe zu verkaufen.[1] Von Anfang an scheinen sich in der Klus auch nur ärmere Leute verpfründet zu haben; die wohlhabenderen «Sondersiechen» bevorzugten das St. Katharinenhaus zu Solothurn. Bei ganz Armen wurden denn auch die Heimatgemeinden zu einem Beitrag an die Verpfründung herangezogen. Die Verpflegung der Pfründer bestand in 1 ½ Pfund Brot, einem Schoppen Wein und dem sogenannten Zugemüse: Hafer-, Gersten-, Erbsen-, Bohnen- oder Linsenmus; dazu kam pro Woche 2 Pfund Fleisch.[2] Für die Zubereitung der Mahlzeiten und für gewisse Handreichungen für ganz Gebrechliche war eine Köchin angestellt. Die Pfründer hatten schliesslich auch das Anrecht auf das Obst in dem kleinen Baumgarten vor dem Gutleutenhaus. Im übrigen waren sie auf den Almosenempfang und den Bettel angewiesen. Vor dem Hause an der Landstrasse stand ein Opferstock für gutherzige Passanten. Die Siechen selber durften wöchentlich zweimal auf den Bettel ausgehen, bis nach Solothurn hinauf;[3] regelmässig wurden auch in den Kirchen der weiteren Umgebung Opfersammlungen für das Gutleutenhaus in der Klus durchgeführt. Da die meisten Pfründer aus der Umgebung stammten, erhielten sie wohl zum Teil auch von ihren Verwandten gelegentlich eine Zugabe zu ihrem bescheidenen Speisezettel oder etwa sogar ein Kleidungsstück.

Keine Rede war von einer medizinischen Betreuung der Siechen, da ja kein Heilmittel gegen den Aussatz bekannt war. Solange sie noch dazu fähig waren, mussten sie die Haushaltarbeiten grösstenteils selber besorgen; einzelne Insassen verdienten sich sogar durch kleinere Arbeiten für andere ein zusätzliches Taschengeld. Unter anderen liessen auch die Landvögtinnen auf Falkenstein ihren Flachs und Hanf von den Pfründern im Gutleutenhaus verarbeiten; im Jahre 1701 prüfte eine Kommission sogar die Frage, ob daselbst nicht eine Leinenweberei-Manufactur, also eine richtige Tuchfabrik, wie im Waisenhaus in Solothurn, eingerichtet werden könnte. Gelegentlich kam es vor, dass die Ehefrau eines Pfründers die Aufgaben der Köchin übernahm. Im allgemeinen war zwar die Aufnahme von Ehepaaren verboten, da die Stadt die späteren Unterhaltskosten für allfällige Kinder scheute, aber wenn sich eine Frau für den Mägde- und Köchinnendienst verpflichtete, machte man eine Ausnahme. Da jede Aufsicht über das Treiben der Insassen, gerade in der Nacht, fehlte, kam es übrigens nicht selten vor, dass eine Pfründerin oder eine Köchin schwanger wurde, doch hier entledigten sich die Räte der Verantwortung, indem

[1] Vogtschreiben Falkenstein 41, S. 290.
[2] Vogtschreiben Falkenstein 41, S. 294.
[3] Ratsmanual 1602, S. 359; 1616, S. 277; Vogtschreiben 47, S. 99.

sie solche Frauen einfach verwiesen.[4] Nichts einzuwenden hatten sie dagegen, wenn eine kranke Frau oder eine Witwe ihre Kinder mit ins Gutleutenhaus nahm, nur musste sich die ganze Familie mit einer einzigen Pfrund begnügen.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts begann der Aussatz dann allmählich zu verschwinden. 1627 befanden sich noch drei Aussätzige im Gutleutenhaus; 1643 wird ein aussätziger Knabe von Mümliswil neu aufgenommen; um 1670/80 erscheint ein weiterer Mümliswiler vielfach in den Akten; 1706 wird letztmals ein «Sondersiecher» in der Klus erwähnt.[5] Die beiden Letztgenannten scheinen übrigens ihre Krankheit nicht sehr tragisch genommen zu haben. Der Erste erzeugte mit der Köchin ein gesundes Mädchen; nachdem sie beide aus dem Hause gewiesen worden waren, heiratete er die Köchin und kehrte später mit ihr wieder zurück, da eine Erbschaft ihm den Kauf einer neuen Pfrund erlaubte; auch dem Zweiten musste vom Vogt auf Falkenstein die Verweisung angedroht werden, wenn er von seinen «Üppigkeiten» nicht ablasse.

Mit dem allmählichen Verschwinden der Aussätzigen verlor das Gutleutenhaus seine ursprüngliche Zweckbestimmung. Gleichzeitig vermehrte sich aber sein bis dahin bescheidenes Vermögen recht ansehnlich. Sein Grundbesitz blieb zwar auf den erwähnten Baumgarten und einen Gemüsegarten auf der Kluser Kuhweide beschränkt, aber für die Holzversorgung wurde ihm nun der Hochwald Wannen fest angewiesen, während früher die Schaffner von den Gemeinden Holz erbetteln mussten.[6] Vor allem vermehrten sich aber in Zusammenhang mit der katholischen Reformbewegung seine Geldmittel; die stark gesteigerte Spendefreudigkeit aller Volkskreise gegenüber kirchlichen und sozialen Stiftungen kam auch dem Gutleutenhaus zugute. Die Schaffner waren nun sogar in der Lage, aus dem Vermögen des Gutleutenhauses Kapitalien auf Zins auszuleihen. Dass sie dabei allerdings nicht immer mit strengem Pflichtbewusstsein vorgingen, erhellt daraus, dass schon 1704 die Gültbriefe des Hauses vergeblich gesucht wurden.[7]

Wegen dieses Vermögens wollten die Räte in Solothurn das Siechenhaus nicht eingehen lassen, doch wussten sie zunächst nicht so recht, was sie mit dem relativ abgelegenen Hause anfangen sollten. Um seine Finanzmittel trotzdem nutzbringend anzuwenden und zugleich die obrigkeitlichen Kassen etwas zu entlasten, wurde deshalb die Einrichtung der sogenannten äussern Pfründen geschaffen. Schon in der Zeit des Dreissigjährigen Krieges wurde alten, arbeitsunfähigen und

[4] Vogtschreiben 41, S. 294; 44, S. 337, 347; 52, S. 69; Ratsmanual 1701, S. 835.
[5] Vogtschreiben 46, S. 31, 218, 271, 317; 50, S. 164.
[6] Vogtschreiben 41, S. 294.
[7] Vogtschreiben 50, S. 111.

mittellosen Leuten, vorwiegend aus Balsthal, aber auch aus dem hintern Thal und aus dem Guldental, eine wöchentliche Ration Brot, zum Teil auch eine jährliche Quantität von Korn und Hafer, in eher seltenen Fällen auch eine Wochenration Fleisch aus den Mitteln des Gutleutenhauses zugesprochen, wobei sie aber zu Hause wohnhaft blieben.[8] Da die Furcht vor dem Aussatz offenbar schwand, begann man aber solche armen und alten Leute auch als eigentliche Pfründer aufzunehmen, wobei sich anscheinend auch diese bedürftigen Greise und Greisinnen nicht daran stiessen, dass sie mit den früher so verfehmten «Sondersiechen» zusammenleben mussten. Schon fast von Anfang an erwies sich im Gegenteil die Zahl der Anwärter auf solche Pfründen im Gutleutenhaus als grösser denn der vorhandene Platz. Das Haus fasste wenig mehr als 20 Personen, so dass sowohl einzelne Bedürftige wie auch ihre Gemeinden ständig darauf warteten, dass wieder ein Insasse verstarb, um dessen Platz einnehmen zu können. Dabei achteten die Gemeinden scharf darüber, dass beim Tod eines Pfründers nach Möglichkeit wieder ein Gemeindegenosse die begehrte Pfründe erhielt.[9] Vielfach wurden auch die innern oder äussern Pfründen zwischen zwei Berechtigte geteilt, besonders wenn es sich um Kinder oder Frauen handelte, um so die Zahl der Versorgten zu vermehren. Dass dabei wirklich nur Fälle äusserster Armut berücksichtigt wurden, zeigen gewisse Nebenbemerkungen bei den Aufnahmegesuchen, die die Vögte an den Rat in Solothurn weiterleiteten; es ergibt sich daraus, dass es Leute gab, die buchstäblich ohne Kleider waren, andere, die jahrelang in fremden Scheunen schlafen mussten, und zwar nicht etwa Landstreicher, sondern eingesessene Dorfbewohner, auch Frauen.[10] Da diese Pfründer keine Mittel, zum Teil nicht einmal ein Bett mitbrachten, mussten ihre Heimatgemeinden für das Nötigste aufkommen.

Die etwas abgesonderte Lage des Gutleutenhauses bewog die Obrigkeit, hier auch immer mehr Leute unterzubringen, die man anderswo nicht gerne duldete. Das Haus wurde deshalb auch etwas erweitert. Nachdem kurz vor 1700 ein Anbau durch Feuer zerstört worden war, wurden 1718 zwei neue Zimmer angebaut; 1767 ist von einem weitern «Anhenkel» die Rede.[11] Schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden Fälle von starker Epilepsie, Fallsucht geheissen, in das Gutleutenhaus eingewiesen, zunächst nur aus dem Thal, später auch aus andern Vogteien. Ferner brachte man hier auch Leute mit starken Entstellungen, vor allem im Gesicht, oder mit offenen Geschwüren unter, da man ihren Anblick als unerträgliche Zumutung an den nor-

[8] Vogtschreiben 42, S. 229, 237, 309, 311.
[9] Ratsmanual 1716, S. 697.
[10] Vogtschreiben 51, S. 87; 55, S. 191.
[11] Vogtschreiben 52, S. 146; 60, S. 40.

malen Bürger empfand. Ebenso fanden Blinde und Taubstumme ohne Familie, die niemand erhalten wollte, hier eine Unterkunft. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts wurden auch Fälle von schwerer Geisteskrankheit, Tobsüchtige und Wahnwitzige, in das Gutleutenhaus eingeliefert, wobei die meisten an Ketten geschmiedet wurden, damit sie kein Unheil anrichten konnten. Hierzu diente vor allem das angebaute «Toubhüsli». Zu all dem verwendete man das Gutleutenhaus verschiedentlich auch noch als Gefängnis für Kriminelle: für eine Diebin, für einen Gewohnheitsdelinquenten, für eine Frau von leichtem Lebenswandel; auch diese armen Sünder wurden, wie die Geisteskranken, an Ketten gelegt.[12]

Mit der Zeit hauste somit eine recht bunt zusammengewürfelte Kollektion menschlichen Elends und Jammers im ehemaligen Siechenhaus. Auch jetzt noch war von wirklicher ärztlicher Behandlung und Pflege der Kranken kaum die Rede, ausser wenn akute Krankheitsfälle oder gelegentlich auch Verwundungen auftraten, zu deren Kurierung ein benachbarter Scherer herbeigerufen wurde. Erst gegen das Ende des 18. Jahrhunderts wurde neben der Köchin ein Hausknecht angestellt, der auch wirkliche Krankenpflegedienste leisten konnte.[13] So verwundert es nicht, dass die Disziplin unter den Insassen recht mangelhaft war; daran änderte auch nicht viel, dass die Obrigkeit die Pfründer streng zum Besuch der Messe anhielt, was allerdings bei der weiten Entfernung der Balsthaler Kirche manchen Gebrechlichen oder Kranken gar nicht möglich war, und auch jeden Tag von 12 bis 1 Uhr mittags den Rosenkranz beten liess. Besonderes Missfallen der Räte erweckte es, dass viele Pfründer ihre zugeteilten Rationen an Brot verkauften, um sich Wein oder Branntwein zu verschaffen, und sich dafür mittels Bettel verpflegten. Häufig waren auch Zänkereien unter den so verschiedenartigen Insassen, die gelegentlich bis zu blutigen Schlägereien gingen. Besonders unter den zum Teil hochbetagten Greisen, aber natürlich auch unter den Geisteskranken fanden sich recht eigensinnige, störrische und querköpfige Charaktere, die selbst gegen die hochwohlweisen Gnädigen Herren in Solothurn schimpften und rebellierten. So war das Leben im Gutleutenhaus offenbar alles andere als idyllisch, und es kann nicht erstaunen, dass einzelne Insassen zuweilen die Flucht ergriffen; sogar die an Ketten Liegenden konnten in einzelnen Fällen entweichen und mussten mit Gewalt wieder eingebracht werden.[14]

Kurz vor der französischen Revolution trat, wie in manchen anderen Bereichen, auch im Gutleutenhaus in der Klus eine Verbesserung der Verhältnisse ein, wohl als Folge der Tätigkeit der Oekonomischen

[12] Vogtschreiben 48, S. 64, 66, 189; 51, S. 309; 54, S. 313; 56, S. 16; 62, S. 118.
[13] Vogtschreiben 69, S. 317.
[14] Vogtschreiben 64, S. 187; 65, S. 136.

Gesellschaft in Solothurn. Jetzt erst sorgte man für eine angemessene ärztliche Betreuung der Insassen des Hauses, das auch die Kosten für Arzt und Apotheker übernahm. Die Verpflegung wurde wesentlich verbessert: jeden zweiten Tag erhielten die Pfründer nun zu Mus und Brot Rindfleisch, an Sonn- und Feiertagen Kalbfleisch und Weissbrot; sogar ein wöchentliches Taschengeld von 4 Schilling, rund zwei heutigen Franken, wurde ihnen ausgesetzt.[15] Das Vermögen des Gutleutenhauses war damals auf 48000 Pfund Kapital und einige Naturalzinse angewachsen, was zusammen rund eine halbe Million heutiger Franken ausmacht. Im Übereifer setzten die Räte nun allerdings, statt wie früher zu wenig, zu viele Angestellte ein: ein Armenvater besorgte die Hausverwaltung, ein Oekonom den kleinen Landwirtschaftsbetrieb; über beiden wachte der Schaffner, der seinerseits von einem Inspektor in Solothurn kontrolliert wurde. Der revolutionäre Umbruch der Helvetik durchkreuzte dann allerdings die guten Absichten in verschiedener Weise.

Wenn auch die Räte in Solothurn immer wieder betonten, dass das Gutleutenhaus den Bedürftigen des ganzen Kantons offen stehe, und dagegen protestierten, dass die Gemeinden des Thals und Balsthal im besonderen einen bevorzugten Anspruch auf die Pfründen geltend machen wollten, so ergab es sich doch ganz natürlich, dass gerade Balsthal in der Praxis eben doch einen gewissen Vorteil genoss, besonders was die Zuteilung von äusseren Pfründen oder kleineren Unterstützungen betraf. Zudem waren die Balsthaler auch die ersten, die den Tod eines Pfründers erfuhren und damit sich um die Nachfolge bewerben konnten, was nicht immer, aber doch zuweilen, auch den Ausschlag geben konnte. In gewissem Sinne bildete für Balsthal das Gutleutenhaus doch «sein» Spital, wie das Spital in Solothurn für die Stadt, obwohl auch dort Leute aus dem ganzen Kanton aufgenommen wurden. Vor allem zwei Gruppen von Balsthalern finden wir in stadtsolothurnischen Anstalten: einmal die Angehörigen der reicheren Familien, die nicht im Gutleutenhaus in der Klus, sondern im Spital in Solothurn versorgt wurden, so beispielsweise ein tobsüchtiger Sohn eines Untervogts, und dann die Waisen- und Findelkinder, die zuerst ebenfalls im Spital, später im Arbeitshaus in Solothurn untergebracht wurden.[16] Wenn man die Verhältnisse im Gutleutenhaus kennt, so versteht man wohl beides.

[15] Appenzeller Gotthold: Das solothurnische Armenwesen, S. 70 (Solothurn 1944).
[16] Vogtschreiben 37, S. 291; 61, S. 70; 62, S. 87; Ratsmanual 1705, S. 182.